

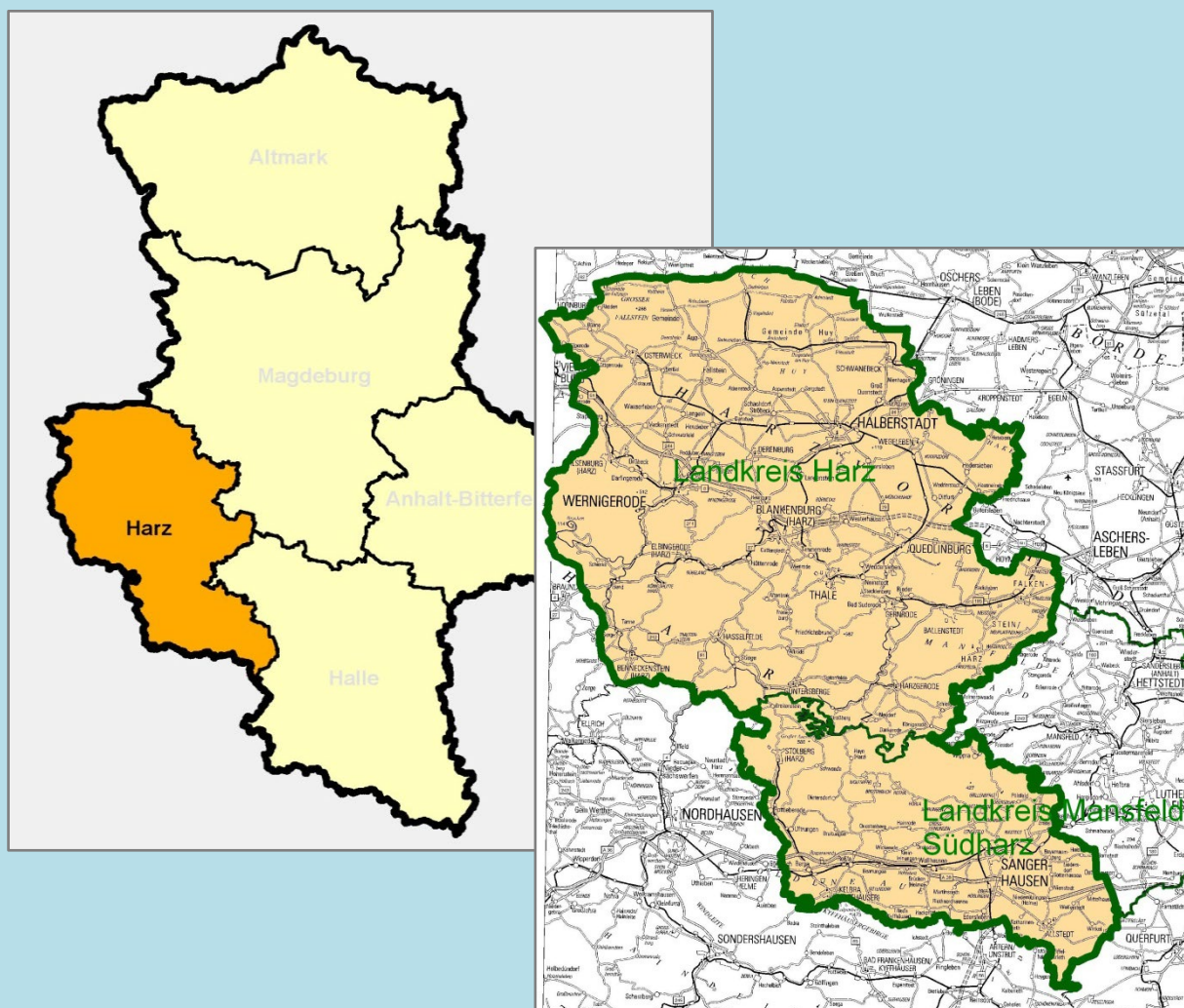
Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz

SACHLICHER TEILPLAN „ERNEUERBARE ENERGIEN - WINDENERGIENUTZUNG“ (2. ENTWURF)

Beschlossen zur Trägerbeteiligung/öffentlichen Auslegung durch die Regionalversammlung
am 26.02.2026

Beschlossen durch die Regionalversammlung am

Genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ



IMPRESSUM

Bearbeitung

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Turnstraße 8
06484 Quedlinburg

Telefon: 03946 / 689596-0
Fax: 03946 / 689596-55
Internet: www.rpgharz.de
E-Mail: zweckverband.rpgharz@t-online.de

Karten:

Darstellung auf der Grundlage der Daten des Geoleistungspaketes:
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 08.01.10,
Erlaubnisnummer: LVermGeo / A18-338/2010

Darstellung auf der Grundlage der Daten der TopPlusOpen vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie:
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020), Datenquellen:
http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_15.10.2020.pdf
http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf
© GeoBasis-DE / BKG (2020)

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
1. VERFAHRENSVERMERKE	7
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN, GELTUNGSRAHMEN	10
3. SACHLICHER TEILPLAN „ERNEUERBARE ENERGIEN – WINDENERGIENUTZUNG“	13
3.1 Änderung der Festlegungen des REPHarz zur Steuerung der Windenergienutzung	13
3.2 Regionalplanerische Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen	13
3.3 Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land gemäß § 28 Abs. 2 ROG	23
3.4 Änderungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion vom 09.03.2009	25
3.5 Regionalplanerische Steuerung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen	29
3.6 Zeichnerische Darstellung.....	35
3.7 Schlussvorschriften	35
4. PLANKONZEPTION ZUR ABLEITUNG DER VORRANGGEBIETE FÜR WINDENERGIENUTZUNG GEMÄSS KAP. 3.2	36
4.1 Ausgangslage	36
4.2 Grundlagen und Grundzüge der Plankonzeption.....	39
4.2.1 Kriterienkatalog - Wind 2023/2026	39
4.2.2 WEA-Referenzanlage	43
4.2.3 Windhöufigkeit in der Planungsregion Harz.....	44
4.2.4 Ableitung der Potenzialflächenkulisse (Arbeitsschritt 1):.....	45
4.2.5 Ableitung der Prüfflächenkomplexe (Arbeitsschritt 2):	47
4.2.6 Einzelfallprüfung (Arbeitsschritt 3):.....	48
4.3 Planerisches Abwägungsergebnis und Prüfung der Erreichung des regionalen Teilflächenziels	51

KARTEN DES FESTLEGUNGSTEILS DES SACHLICHEN TEILPLANES

Hauptkarte: Zeichnerische Darstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ - 1:100.000

Beikarten 1 bis 15: Änderungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des REPHarz im Zuge der Neufestsetzung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie durch den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“

ANLAGEN DES BEGRÜNDUNGSTEILS DES SACHLICHEN TEILPLANES

- Anlage 1: Karten der Vorranggebiete für Windenergienutzung Nr. I bis Nr. XV
1:25.000
- Anlage 2: Karte des Ist-Standes der Windenergienutzung in der Planungsregion
Harz (Stand 12/2024)
- Anlage 3: Karte der Potenzialflächen-Windenergie gemäß Kriterienkatalog-Wind
nach Einheits- und Verbandsgemeinden 1:300.000
- Anlage 4: Karte der Potenzialflächen-Windenergie gemäß Kriterienkatalog-Wind
mit Überlagerungsanzahl betroffener Restriktionszonen 1:300.000
- Anlage 5: Karte der kommunal abgestimmten Prüfflächenkomplexe-Windenergie
1:300.000
- Anlage 6.1 und 6.2 Karten der mittleren Windgeschwindigkeit 1:300.000 (nach DWD in
100 und 200 m Höhe)
- Anlage 7: Gebietsblätter der Prüfflächenkomplexe mit abgeleiteter Vorrangge-
bietsausweisung Windenergie
- Anlage 8: Kriterienkatalog-Wind 2023/2026 der RPGHarz– Tabelle der Kriterien
mit Erläuterung und Begründung (tabellarische Langfassung)

**UMWELTBERICHT ZUM 2. ENTWURF DES SACHLICHEN TEILPLANES „ERNEUER-
BARE ENERGIEN – WINDENERGIENUTZUNG (siehe separates Dokument)**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ALFF	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
ALRIS	Amtliches Landes-Radverkehrs-Informationssystem
ARIS	Amtliches Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographische Informationssystem
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BLB	Blankenburg
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BOV	Bodenordnungsverfahren
BP	Brutplatz
B-Plan	Bebauungsplan
BV	Biotopverbund
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
dB	Dezibel
DWD	Deutscher Wetterdienst
DZ	Dichtezentrum
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFP	Einzelfallprüfung
EG	Eignungsgebiet
EP	Einzelfallprüfung
EU SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet
Fachgutachten	Gutachterlicher Fachbeitrag zu windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten in der Region Harz
FBW	Flächenbeitragswert gemäß WindBG
FBV	Flurbereinigungsverfahren
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Fernstraßengesetz
G	Grundsatz der Raumordnung

GE	Gewerbegebiet
GGB	Gesetzlich geschützte Gebiete
GI	Industriegebiet
GIS	Geografisches Informationssystem
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
HBS	Halberstadt
HZ	Harz
i.d.R.	In der Regel
K	Kreisstraße
KEK	Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt
KK-Wind	Kriterienkatalog Wind
KLE	Kulturlandschaftseinheit
KrNr.	Kriteriennummer
kV	Kilovolt
L	Landstraße
LAGB	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
LAG-VSW	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
LAU	Landesamt für Umweltschutz
Leitfaden	Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt
LEP2010	Landesentwicklungsplan
LK	Landkreis
LEntwG	Landesentwicklungsgesetz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVwA	Landesverwaltungsamt
MSH	Mansfeld-Südharz
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt
MW	Megawatt
Natura 2000	Europäisches Schutzgebietssystem (EU-SPA und FFH-Gebiete)
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
OL	Ortslage
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖVS	Ökologisches Verbundsystem
PF	Prüffläche
PFK	Prüfflächenkomplex
PIR	Planungsregion
PoF	Potenzialfläche

POI	point of interest
PV	Photovoltaik
RegKulKo	Regionales Kulturlandschaftskonzept für die Planungsregion Harz
REP	Regionaler Entwicklungsplan
RG	Rohstoffgewinnung
Rk	Restriktionskriterium
RL	Richtlinie
RM	Rotmilan
Rn.	Randnummer
ROK	Raumordnungskataster
ROV	Raumordnungsverfahren
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
RSK	Rohstoffsicherungskonzept
rTfZ	Regionales Teilflächenziel
Rz	Restriktionszone
SaTP	Sachlicher Teilplan
SM	Schwarzmilan
SO	Sondergebiet
SPA	Vogelschutzgebiet
STN	Stellungnahme
TA	Technische Anleitung

TF	Teilfläche
TuE	Tourismus und Erholung
Tz	Tabuzone
UNB	untere Naturschutzbehörde
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Urt.	Urteil
VBG	Vorbehaltsgebiet
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet
VRST	Vorrangstandort
WA	Allgemeines Wohngebiet
WE	Windenergie
WEA	Windenergieanlage
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WP	Windpark
WR	Wernigerode
X-Planung	GIS-Landkreisportale zur Darstellung der Bauleitplanung
Z	Ziel der Raumordnung

1. VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss gemäß § 7 Abs. 2 LEntwG LSA in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 7 ROG:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) fasste am 27.11.2015 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) um den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergiegenutzung“ (SaTP-Wind). Mit Bekanntgabe dieser allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder (Amtsblatt Landkreis Mansfeld-Südharz und Harzer Kreisblatt, jeweils Nr. 12/2015 vom 19.12.2015) wurde das Verfahren zu dieser Teilfortschreibung des REPHarz eingeleitet.

Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 7 Abs. 5 LEntwG:

Am 06.07.2021 beschloss die Regionalversammlung der RPGHarz die Übermittlung des Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergiegenutzung“ des REPHarz mit Umweltbericht an die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, um das Vortragen von Anregungen und Bedenken innerhalb einer Frist von drei Monaten, längstens bis zum 09.11.2021 zu ermöglichen. Gleichzeitig wurde zur Unterrichtung der Öffentlichkeit die Auslegung des Entwurfes mit Umweltbericht für einen Zeitraum von zwei Monaten (09.08.2021 – 11.10.2021) innerhalb der Beteiligungsfrist in den Kreisverwaltungen der Planungsregion Harz sowie in der Geschäftsstelle der RPGHarz beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder (Harzer Kreisblatt Nr. 07/2021 vom 17.07.2021, Amtsblatt Landkreis Mansfeld-Südharz Nr.09/2021 vom 31.07.2021) bekannt gemacht, verbunden mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken bis zu einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Während der Auslegungsfrist wurde ergänzend der Entwurf mit Umweltbericht auf der Internetseite der RPGHarz (www.rpgharz.de) eingestellt. In den o.g. Bekanntmachungen wurde auf diese ergänzende Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen.

Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 7 Abs. 2 LEntwG LSA in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 7 ROG:

Die Regionalversammlung der RPGHarz beschloss am 27.04.2023 im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergiegenutzung“ auf Grund der zwischenzeitlich bundesgesetzlich geänderten Rahmenbedingungen zum beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz vom Juli 2022) mehrere Ergänzungen des Aufstellungsbeschlusses vom 27.11.2015. Dieser Ergänzungsbeschluss wurde in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder (Harzer Kreisblatt Nr. 5/2023 vom 17.05.2023, Amtsblatt Landkreis Mansfeld-Südharz Nr. 05/2023 vom 27.05.2023) und zusätzlich auf der Internetseite der RPGHarz (www.rpgharz.de) öffentlich bekannt gemacht, verbunden mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken zu den Inhalten des Ergänzungsbeschlusses bis zum 10.07.2023 vorgebracht werden können.

Entscheidung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken gemäß § 7 Abs. 2 ROG:

Die Regionalversammlung der RPGHarz hat am 26.02.2026 über die zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergiegenutzung“ mit Umweltbericht vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden.

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 7 Abs. 5 LEntwG:

Am 26.02.2026 hat die Regionalversammlung der RPGHarz den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ mit Umweltbericht beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen freigegeben. Dazu wurden die Planunterlagen des 2. Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ auf dem digitalen Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/RPG_Harz/beteiligung/themen) und der Internetseite der RPGHarz (www.rpgharz.de) im Zeitraum ...03.2026 bis ...05.2026 zur Einsichtnahme und Download bereitgestellt. Ergänzend dazu erfolgte im gleichen Zeitraum die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Kreisverwaltungen der Planungsregion Harz sowie in der Geschäftsstelle der RPGHarz. Die Veröffentlichung bzw. Auslegung der Planunterlagen wurde in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder (Harzer Kreisblatt Nr. .../2026 vom2026, Amtsblatt Landkreis Mansfeld-Südharz Nr. .../2026 vom2026) öffentlich bekannt, verbunden mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken bis zu 2 Wochen nach Ende der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Entscheidung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken gemäß § 7 Abs. 2 ROG (2. Entwurf):

Die Regionalversammlung der RPGHarz hat am über die zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ mit Umweltbericht vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden.

Beschluss des Sachlichen Teilplanes gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG:

Die Regionalversammlung der RPGHarz hat am den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ als Teilfortschreibung des REPHarz beschlossen.

Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG:

Die oberste Landesplanungsbehörde hat den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ als Teilfortschreibung des REPHarz mit Bescheid vom genehmigt.

ausgefertigt:

Siegel

.....
Vorsitzender RPGHarz

Quedlinburg, den

Bekanntmachung:

Die Genehmigung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ als Teilfortschreibung des REPHarz wurde gemäß § 10 Abs. 1 ROG

im Amtsblatt Landkreis Harz (Harzer Kreisblatt) am und
im Amtsblatt Landkreis Mansfeld-Südharz am

öffentlich bekannt gemacht.

Siegel

.....
Vorsitzender RPGHarz

Quedlinburg, den

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN, GELTUNGSRAHMEN

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ als Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) erfolgte auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189);
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA, S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2026 (GVBl. S. 18);
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189);
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189);
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52);
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP2010, GVBl. LSA vom 11.03.2011);
- 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (2. LEP-Entwurf, Kabinettsbeschluss vom 02.09.2025);
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz), genehmigt am 21.04.2009 und rechtswirksam durch öffentliche Bekanntmachung am 23.05.2009; zuletzt geändert durch den Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, genehmigt am 09.08.2018 und wirksam durch öffentliche Bekanntmachung vom 15.09./29.09.2018.

Nach § 2 Abs. 4 LEntwG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die Planungsregionen im Land Sachsen-Anhalt. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die jeweilige Planungsregion. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Die Planungsregion Harz, für die der vorliegende Sachliche Teilplan Anwendung findet, setzt sich gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LEntwG LSA aus dem Landkreis Harz und der westlichen Hälfte des Landkreises Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue zusammen. Dieser Teilplan gilt folglich nicht für die Teile der Planungsregion Harz in den Grenzen vom 31.12.2007, die bei der Anpassung der Planungsregionen an die Kreisgebietsreform 2007 seit 01.01.2008 der Planungsregion Magdeburg zugeordnet worden sind (Altkreis Aschersleben-Staßfurt ohne Stadt Falkenstein (Harz)). Gleiches gilt für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim im Landkreis Mansfeld-Südharz, die auf Grund der Zuordnung zur Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA seit 01.01.2010 zur Planungsregion Halle gehört. In beiden genannten Bereichen gelten die bisherigen Regelungen des REPHarz zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung, solange, bis diese durch neuere regionalplanerische Festsetzungen der dort zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften Magdeburg und Halle rechtswirksam abgelöst werden.

Die Teilfortschreibung des REPHarz hinsichtlich der Festlegungen zur räumlichen Steuerung erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergienutzung, erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG als Sachlicher Teilplan. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensvorschriften gelten somit die Regelungen der §§ 7 bis 10 ROG, die durch landesspezifische Regelungen des LEntwG LSA ergänzt werden (insbesondere §§ 7 und 9 LEntwG LSA).

Gemäß § 13 Abs. 2 ROG ist der Sachliche Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt zu entwickeln. Die Regionalplanung hat im Sinne eines Entwicklungsgebotes die landesweite Planung auf den überschaubaren Raum der Region „herunterzubrechen“, zu konkretisieren, ortsnäher und problembezogener auszugestalten¹. Der bisherige REPHarz wurde aus dem seinerzeit geltenden Gesetz über den Landesentwicklungsplan (LEP-LSA, in Kraft getreten 1999, zuletzt geändert 2007) entwickelt. Der LEP-LSA wurde durch den Landesentwicklungsplan 2010 (LEP2010), der zum 11.03.2011 in Kraft getreten ist, abgelöst. Die Festsetzungen des LEP2010 zur Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) in Sachsen-Anhalt (Z 108 bis Z114, G 82 und G 83) stehen jedoch zwischenzeitlich in größeren Teilen im Widerspruch zu den seit 2022 geänderten bundesgesetzlichen Vorgaben zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung an Land (v.a. WindBG, §§ 245e, 249 und 249c BauGB, § 28 ROG und § 2 EEG). Deswegen werden hier im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ vorrangig die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des 2. Entwurfes des neu aufzustellenden Landesentwicklungsplanes zur Steuerung der Wind- und Solarenergienutzung (Kap. 6.2.1 – Windenergie und Kap. 6.2.2 – Solarenergie) als landesplanerische Vorgaben zu Grunde gelegt. Der 2. LEP-Entwurf, beschlossen von der Landesregierung am 02.09.2025, berücksichtigt und ergänzt in Kombination mit dem LEntwG LSA aus landesplanerischer Sicht die o.g. aktuellen bundesgesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Es wird davon ausgegangen, dass der neue Landesentwicklungsplan in 2026 und damit noch vor Wirksamkeit dieses Sachlichen Teilplanes rechtswirksam wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 WindBG sind die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten prozentualen Anteil der jeweiligen Landesflächen für die Windenergienutzung verbindlich auszuweisen. Für Sachsen-Anhalt beträgt der zu erreichende Flächenbeitragswert 1,8 % bzw. 2,2 %, der bis zum 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 zu erreichen ist. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG können die Länder durch ein Gesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für die eigene Regionalplanung festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert für das jeweilige Land erreichen. In Sachsen-Anhalt erfolgte die Festlegung regionaler Teilflächenziele (rTfZ) für die fünf Planungsregionen durch die 2. Änderung des LEntwG LSA vom 14.02.2024. Gemäß § 9a LEntwG LSA gilt für die Planungsregion Harz ein bis zum 31.12.2027 zu erreichendes rTfZ von mindestens 1,2 % bzw. ein bis zum 31.12.2032 zu erreichendes rTfZ von mindestens 1,6 %. Auf Grund des im Landesvergleich besonders hohen Flächenanteils von natur-/artenschutzrechtlich relevanten Gebieten und (kultur-) landschaftlich bedeutenden Räumen in der Planungsregion Harz sind diese geringer als die rTfZ für die anderen vier Planungsregionen Sachsen-Anhalts mit jeweils 1,9 % bzw. 2,3 %. Gemäß Beschluss der Regionalversammlung der RPGHarz vom 27.04.2023 ist im vorliegenden SaTP-Wind das rTfZ von mindestens 1,2 % sicherzustellen. Im Rahmen einer sich anschließenden Neuaufstellung des REPHarz soll dann bis 2032 das rTfZ von mindestens 1,6 % erreicht werden.

Inhaltlicher Schwerpunkt dieser Teilfortschreibung ist das bisherige Kap. 4.6 des REPHarz „Gebiete zur Nutzung der Windenergie“, dessen textliche und zeichnerische Festlegungen durch den vorliegenden Sachlichen Teilplan ersetzt werden. Außerdem werden durch den Teilplan die textlichen Festsetzungen des 2. LEP-Entwurfes zur räumlichen Steuerung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen übernommen, sofern sie für die Planungsregion Harz relevant sind,

¹ Spannowsky/Runkel/Goppel: Kommentar zum ROG, Verlag C.H. Beck 2018, hier zu § 13, Rn. 37

und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse in der Planungsregion gemäß § 13 Abs. 2 ROG konkretisiert und ergänzt. Wortgleiche Übernahmen aus dem 2. LEP-Entwurf werden dabei im Teilplan *kursiv* gedruckt und mit der jeweiligen Ziel- bzw. Grundsatznummer des LEP-Entwurfes am Ende der Festlegung versehen. Aus dem Landesentwicklungsplan übernommene, rechtswirksame Ziele der Raumordnung sind der regionalplanerischen Abwägung nicht mehr zugänglich, sie können lediglich im Rahmen des o.g. Entwicklungsgebotes inhaltlich bzw. räumlich auf die regionalen Verhältnisse angepasst werden.

Die im Sachlichen Teilplan des REPHarz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG in Text bzw. Karte festgelegten Ziele der Raumordnung (im Textteil als **Z** gekennzeichnet) sind gemäß §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten². Die im Teilplan festgelegten Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG (im Textteil als **G** gekennzeichnet) sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ROG und den für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen².

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Sachlichen Teilplan eine Begründung beizufügen. Diese ist im Festlegungsteil des Teilplanes (Kap. 3) im Nachgang der jeweiligen Festsetzungen enthalten. Bei wortgleichen Übernahmen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aus dem 2. Entwurf des LEP wird auf die jeweilige Begründung des LEP verwiesen. Die im Kap. 4 des Teilplanes dargelegte Plankonzeption zur Ableitung der Vorranggebiete für Windenergienutzung ist ein weiterer Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurden bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ im Rahmen der Umweltprüfung die vom Teilplan voraussichtlich ausgehenden erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter ermittelt. Diese werden im separat erstellten Umweltbericht des Sachlichen Teilplanes beschrieben und bewertet.

² Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ROG oder bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Satz 2 ROG strikt zu beachten; die Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften (§ 4 Abs. 2 ROG i. V. m. der jeweiligen Raumordnungsklausel) zu berücksichtigen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG, die für den Bund öffentliche Aufgaben durchführen, gelten die in § 5 ROG geregelten Beschränkungen der Bindungswirkung nach § 4 ROG

3. SACHLICHER TEILPLAN „ERNEUERBARE ENERGIEN – WINDENERGIENUTZUNG“

3.1 Änderung der Festlegungen des REPHarz zur Steuerung der Windenergienutzung

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) vom 09.03.2009 und die Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wippra vom 17.05.2011 werden wie folgt geändert:

Die bisherigen Festlegungen des Kap. 4.6 „Gebiete für die Nutzung der Windenergie“ werden für den Zuständigkeitsbereich der RPGHarz durch die nachstehenden Festlegungen des Kap. 3.2 „Gebiete zur Nutzung der Windenergie“ ab Rechtswirksamkeit des vorliegenden Sachlichen Teilplanes ersetzt. Dies schließt die Darstellung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie in der zeichnerischen Darstellung des REPHarz (Karte 1) mit ein, die durch die Darstellung der Gebiete für Windenergienutzung gemäß Hauptkarte dieses Teilplanes ersetzt werden.

Begründung:

In der Anwendung der regionalplanerischen Vorgaben in der Planungsregion Harz wird hiermit klargestellt, dass die bisherigen textlichen und kartografischen Festsetzungen des REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.2009 zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Harz (textliche Festlegungen des Kap. 4.6 und Darstellung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie in Karte 1) sowie die entsprechenden Festlegungen im Kap. 4.6 der REPHarz-Ergänzung Wippra in der Beschlussfassung vom 17.05.2011 infolge des Wirksamwerdens des vorliegenden Sachlichen Teilplanes durch die Ziel- und Grundsatzfestlegungen des folgenden Kap. 3.2 im Zuständigkeitsbereich der RPGHarz verdrängt werden (sog. Lex-posterior-Grundsatz). Im Bereich der Windenergienutzung gelten ab Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans in der Planungsregion Harz künftig mithin nur noch die neuen Festlegungen.

Die wenigen Ausführungen des bisherigen REPHarz zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen (siehe G 4 im Kap. 5.9 des REPHarz³) werden durch die jetzt umfangreicheren Ziel- und Grundsatzfestlegungen des Kap. 3.5 des Sachlichen Teilplanes erweitert und konkretisiert und nach den vorstehenden Grundsätzen ersetzt.

3.2 Regionalplanerische Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen

Z 3.2-1 Windenergiegebiete in der Planungsregion Harz

Die regionalplanerische Steuerung und Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Planungsregion Harz erfolgt durch Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG in Form von Vorranggebieten für Windenergienutzung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieser Vorranggebiete sind der Windenergienutzung entgegenstehende Planungen und Maßnahmen unzulässig.

Begründung:

Die regionalplanerische Sicherung einer möglichst räumlich konzentrierten Windenergienutzung durch raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) erfolgt über die raumordnerische Gebietskategorie der Vorranggebiete des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG, die damit als Vorranggebiete für Windenergienutzung zugleich die Funktion der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG für die Planungsregion Harz übernehmen. Damit wird das regionale Teilflächenziel gemäß § 9a LEntwG LSA (Anlage Spalte 1) für den Stichtag 31.12.2027 umgesetzt sowie die weiteren landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (2. Entwurf, Z/G 6.2.1-1 bis 6.2.1-10) zur planvollen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung berücksichtigt. Die konzeptionelle gesamtäumliche Ableitung der Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß Z 3.2-3 und die damit verbundene Beschränkung der baurechtlichen Privilegierung raum-

³ Kap. 5.9 „Energie“ im Kap. 5. „Einzelfachliche Grundsätze“

bedeutsamer WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf diese Windenergiegebiete kann für die Planungsregion Harz dem Kap. 4 des Sachlichen Teilplanes entnommen werden.

Durch den grundlegenden Wechsel der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zur räumlichen Steuerung bzw. zum Ausbau der Windenergienutzung auf Grund des Wind-an-Land-Gesetzes („Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20.07. 2022) erfolgt im vorliegenden 2. Entwurf des SaTP-Wind die Umstellung von einer bisherigen, nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgenommenen Konzentrationsflächenplanung (REPHarz 2009 und 1. Entwurf des SaTP-Wind) nunmehr auf eine Positivplanung gemäß § 249 BauGB. Damit geht zwar die bisherige Ausschlusswirkung für raumbedeutsame WEA außerhalb der festgesetzten Windgebiete verloren, jedoch wären gemäß § 249 Abs. 2 BauGB WEA-Planungen außerhalb der Windenergiegebiete in Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nur noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu werten.

Eignungsgebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) wurden zwischenzeitlich im ROG durch Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ersetzt (§ 7 Abs. 3 Satz 3), wobei letzteres als Gebietskategorie bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG keine Anwendung finden soll. Da Eignungsgebiete „nach altem Recht“ ohnehin bei der Flächenbilanzierung regionaler Teilflächenziele nach WindBG nicht mehr berücksichtigt werden, wird hier, im Gegensatz noch zum 1. Entwurf des SaTP-Wind, auf die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung verzichtet.

Um den bundespolitisch gewollten Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion Harz tatsächlich zu ermöglichen, bedarf es der innergebietslichen Durchsetzungsfähigkeit der baurechtlich privilegierten WEA innerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung. Folglich sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Planungen in diesen Vorranggebieten, die der Vorrangfunktion widersprechen und damit die Umsetzung der Windenergienutzung erheblich beeinträchtigen oder sogar unmöglich machen können, nicht zulässig. Zulässig wären dagegen solche Planungen und Maßnahmen, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Windenergienutzung im Vorranggebiet stehen (z.B. Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien oder eine Batteriespeicheranlage, die mit Überschussstrom der örtlichen Windenergienutzung betrieben werden).

G 3.2-2 Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m können unter den Bedingungen der Planungsregion Harz in der Regel als raumbedeutsam im Sinne des Z 3.2-1 eingestuft werden.

Begründung:

Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 ROG und damit auch die Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze des vorliegenden Sachlichen Teilplanes greifen nur, wenn die zu beurteilenden Planungen und Maßnahmen, hier Windenergieanlagen (WEA), als raumbedeutsam gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG einzuschätzen sind. Eine derartige Raumbedeutsamkeit ergibt sich, wenn durch ein Vorhaben Raum in Anspruch genommen wird oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Dies kann unter den Bedingungen der Planungsregion Harz bei WEA mit einer Gesamthöhe ab 50 m regelmäßig angenommen werden.

WEA mit einer Gesamthöhe von 50 m liegen bereits deutlich oberhalb der Höhengrenze von Baumkronen (maximale Wuchshöhe der für die Region typischen Baumarten wie Fichte, Buche, Eiche, Pappel reicht an üblichen Standorten bis ca. 40 m). Unter Berücksichtigung der deutlichen Verstärkung des technischen Erscheinungsbildes einer WEA durch die sich drehenden Rotoren stellen solche Anlagen spätestens ab einer Höhe von 50 m landschaftsästhetisch wirksame neue Bezugspunkte dar, deren visuelle Wirkung deutlich über den Nahbereich reicht. Weiter verstärkt wird diese Wirkung durch die oftmals landschaftlich exponierte Lage der WEA sowie durch die landesplanerisch gewollte Konzentration mehrerer WEA in Windparks.

Die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von WEA-Planungen kann einzelfallbezogen anhand mehrerer Beurteilungskriterien erfolgen (v.a. Anlagenhöhe und Rotordurchmesser, Anzahl der WEA, Topographie und Raumstruktur vor Ort, Auswirkungen auf raumordnerisch gesicherte Funktionen und auf die Umwelt). In Sachsen-Anhalt erfolgt dies in der Regel bei der landesplanerischen Abstimmung gemäß §13 LEntwG

LSA. Eine solche Beurteilung kann nach GATZ u.a.⁴ oder ZIRWICK⁵ aber auch, wie hier, in einem Raumordnungsplan zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung abstrakt-tatbeständlich vorgenommen werden. Die hier vorgenommene Grundsatzfestlegung zur Raumbedeutsamkeit von WEA in der Planungsregion Harz dient der orientierenden Abgrenzung derjenigen WEA, die von den Rechtswirkungen des SaTP-Wind betroffen sein können, von den (Klein-)WEA, die wegen ihrer geringen Gesamtgröße von ≤ 50 m nur eine geringe Raumwirkung entfalten und folglich nicht der raumordnerischen Steuerungswirkung dieses Planes unterliegen. Eine abschließende einzelfallbezogene Beurteilung der Raumbedeutsamkeit ist damit weiterhin möglich.

Z 3.2-3 Vorranggebiete für Windenergienutzung

In der Planungsregion Harz werden folgende Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt:

- | | |
|---|---|
| I. Bühne | (78 ha, Stadt Osterwieck) |
| II. Rohrsheim-Dardesheim-Badersleben | (512 ha, Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy) |
| III. Schwanebeck-Schlanstedt-Eilenstedt | (522 ha, Verbandsgemeinde Vorharz mit der Stadt Schwanebeck, Gemeinde Huy) |
| IV. Rodersdorf-Deesdorf | (282 ha, Verbandsgemeinde Vorharz mit der Stadt Wegeleben) |
| V. Wegeleben-Harsleben | (443 ha, Verbandsgemeinde Vorharz mit der Stadt Wegeleben und der Gemeinde Harsleben) |
| VI. Sargstedt-Aspenstedt-Halberstadt | (268 ha, Stadt Halberstadt) |
| VII. Derenburg-Danstedt | (268 ha, Stadt Blankenburg (Harz), Gemeinde Nordharz) |
| VIII. Badeborn-Quedlinburg | (172 ha, Stadt Ballenstedt, Stadt Quedlinburg) |
| IX. Reinstedt-Ermsleben | (432 ha, Stadt Falkenstein) |
| X. Königerode | (108 ha, Stadt Harzgerode) |
| XI. Siptenfelde-Güntersberge | (79 ha, Stadt Harzgerode) |
| XII. Rotha-Hainrode-Breitenbach | (110 ha, Stadt Sangerhausen, Gemeinde Südharz) |
| XIII. Edersleben-Riethnordhausen | (216 ha, Verbandsgemeinde Goldene Aue mit den Gemeinden Edersleben und Wallhausen) |
| XIV. Einzingen-Sotterhausen-Niederröblingen | (161 ha, Stadt Allstedt) |
| XV. Holdenstedt-Mittelhausen | (238 ha, Stadt Allstedt) |

Die räumliche Abgrenzung dieser Vorranggebiete ist der Hauptkarte des Sachlichen Teilplanes zu entnehmen.

Begründung:

Die in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung dienen der Umsetzung des regionalen Teilflächenziels in der Planungsregion Harz von mindestens 1,2 % bis 31.12.2027 gemäß § 9a LEntwG und gleichzeitig auch der weiterhin regionalplanerisch gewollten Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung in der Region Harz gemäß Z 3.2-1. Diese regionalplanerische Gebietskulisse ist im Ergebnis einer nachvollziehbaren, in sich konsistenten Planungskonzeption abgeleitet worden, die in ihren wesentlichen Zügen im Kap. 4 des Sachlichen Teilplanes dokumentiert ist. Die dort dargelegte Plankonzeption ist Bestandteil der Begründung des vorliegenden Teilplanes. Zusammenfassend ergibt daraus folgende gesamtäumliche Flächenbilanz:

⁴ Gatz, Stephan, Thomas Tyczewski, Anja Baars: Regenerative Energien in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis.- Rn. 62-64, 4. Auflage 2024, VHW-Verlag

⁵ Zirwick, Alexander: Der Begriff des raumbedeutsamen Vorhabens im Raumordnungs- und Bauplanungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Steuerung der Windenergie und des Einzelhandels.- Dissertation an der Universität Greifswald 2018 (<https://epub.ub.uni-greifswald.de/frontdoor/index/index/year/2018/docId/2123>, Zugriffsdatum 19.12.2025)

Tab. 1: Gesamtflächenbilanz gemäß Plankonzeption des vorliegenden Sachlichen Teilplanes

Gesamtfläche	Flächengröße in Hektar (ha)	Prozentualer Anteil an Planungsregion
Planungsregion Harz	282.616*	100
VRG/EG-Wind gemäß REPHarz 2009 (im Zuschnitt der aktuellen Planungsregion)	1.420	0,50
VRG/EG-Wind gemäß 1. Entwurf SaTP-Wind 2021	2.147	0,76
Regionaler Flächenbeitragswert für PIRHarz gemäß §9a LEntWG zum 31.12.2027	(mind.) 3.391	(mind.) 1,2
Tabuzonen aggregiert gemäß KK-Wind 2023	229.551	81,2
Potenzialflächen gesamt gemäß KK-Wind 2023 (Region abz. Tz)	53.065	18,8
Potenzialflächen > 5 ha gemäß KK-Wind 2023	52.431	18,5
Kommunal abgestimmte Suchraumkulisse für Einzelfallprüfung für 2. Entwurf SaTP-Wind (Summe aller Prüfflächenkomplexe)	ca. 14.800	5,2
Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß Z 3.2-3	3.889	1,38
- davon im LK Harz (211.040 ha**)	3.164	1,50
- davon im LK Mansfeld-Südharz ((Teil PIR Harz, 72.455 ha**))	725	1,00

* Flächenangabe gemäß LEntWG (Anlage zu § 9a); ** Flächenangaben gemäß Statistischem Landesamt (Gebietsstand 31.12.2024)

Insgesamt 1,38 % der Regionsfläche werden im vorliegenden Sachlichen Teilplan als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Damit wird die Windgebietskulisse im Vergleich zum REPHarz aus 2009 (seinerzeit 0,50 % der jetzigen Regionsfläche) fast verdreifacht und im Vergleich zum 1. Entwurf des SaTP-Wind (Ausweisung von 0,76 % der Regionsfläche als VRG-/EG-Wind) um ca. 82 % erhöht. Von der kommunal abgestimmten Suchraumkulisse für die Einzelfallprüfung, also den Teilräumen der Planungsregion, die nicht von Tabuzonen gemäß aktuellem Kriterienkatalog-Wind der RPGHarz (Anlage 8) überlagert werden (damit Potenzialflächenkulisse) und von den Gemeinden als Prüfgebiet für den 2. Entwurf des SaTP-Wind vorgeschlagen wurden, nehmen die Windgebiete ca. 26 % ein.

In Abhängigkeit der unterschiedlichen raumstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten/Potenziale innerhalb der Planungsregion erfolgt im Ergebnis der Plankonzeption gemäß Kap. 4 im Vergleich zum REPHarz und zum 1. Entwurf des SaTP-Wind die Ausweisung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Planungsregion räumlich weiterhin differenziert. Allerdings werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung kommunaler Vorschläge nunmehr auch landschaftlich bzw. naturräumlich sensiblere Teilbereiche der Region in die Windenergienutzung mit einbezogen, die nach bisherigem regionalplanerischem Willen von der Windenergienutzung freigehalten wurden. Bei der Ableitung der künftigen Windgebietskulisse mit insgesamt 15 Vorranggebieten war auch ein innerregionaler Ausgleich zu berücksichtigen, damit die mit dem Ausbau der Windenergienutzung verbundenen Chancen und Risiken gleichmäßiger auf die Region verteilt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden. Bezogen auf die Landschaftseinheiten gemäß Landschaftsgliederung LSA⁶ ist folgendes Verteilungsmuster der Vorranggebiete für Windenergienutzung innerhalb der Planungsregion Harz erkennbar (siehe auch Abb. 1):

a) Nördliches und Nordöstliches Harzvorland:

Das v.a. landwirtschaftlich geprägte Nördliche und Nordöstliche Harzvorland trägt mit 9 Vorranggebieten den Hauptanteil der Windgebietskulisse in der Planungsregion. Auf Grund der dortigen Siedlungs- und Freiraumstrukturen, der z.T. stark ausgeräumten Agrarlandschaften und wegen der bereits vorhandenen stärkeren technisch-baulichen Vorbelastungen mit Bestandswindparks werden hier auch die größten Vorranggebiete mit Flächengrößen von 400 ha bis knapp über 500 ha (4 derartige VRG-Wind) ausgewiesen. Großräumig hier besonders betroffene Belange wie das Landschaftsbild mit vielen hochwertigen Sichtbeziehungen oder des Natur-/Artenschutzes (v.a. Rotmilan-Dichtezentrum) können unter Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben (v.a. zu erbringendes regionales Teilflächenziel für Windenergie, überragendes öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie) nicht mehr grundsätzlich höher als das Interesse an der Windenergienutzung gewichtet werden. Durch die veränderte und vergrößerte Abgrenzung des Rotmilan-Dichtezentrums in 2022/23

⁶ REICHHOFF u.a.: Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts - Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. - im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachanhalt, Stand: 01.01.2001

befinden sich nunmehr im Nördlichen Harzvorland auch die großen Bestandwindparks innerhalb des Dichtezentrums. Eine alternative „Verlegung“ derart großer Windgebiete bzw. Windparks in andere Teile der Region ist nicht möglich, da es deutlich konfliktärmere Landschaftseinheiten an anderer Stelle in der Region einfach nicht gibt.

Fast alle vom Nördlichen und Nordöstlichen Harzvorland betroffenen 12 Einheits- und Verbandsgemeinden hatten sich in Vorbereitung des 2. Entwurfes des SaTP-Wind für die Prüfung von ausgewählten Potenzialflächen im jeweiligen Gemeindegebiet auf die Eignung für eine Windenergienutzung ausgesprochen. Nur eine Kommune lehnte eine solche Prüfung im Gemeindegebiet generell ab.

Abb. 1: Lage der Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß Z 3.2-3 mit Bezug auf die Landschaftseinheiten Sachsen-Anhalt gemäß Landschaftsprogramm LSA



b) Harzgebirge (Unterharz, Mittelharz und Hochharz, Nördlicher und Südlicher Harzrand):

Bisher war das Harzgebirge in Sachsen-Anhalt mit Ausnahme von vier Alt-WEA (davon inzwischen drei zurückgebaut) frei von raumbedeutsamen WEA. Durch den 2. Entwurf des SaTP-Wind wird das Harzgebirge erstmals mit Windenergiegebieten überplant, wobei alle drei Vorranggebiete sich gemäß Landschaftsgliederung LSA im Unterharz befinden (davon ein Gebiet im Grenzbereich zum Mittelharz). Die naturschutzfachlich und touristisch noch relevanteren Landschaftseinheiten Mittelharz (mit Ausnahme des o.g. Randbereiches), Oberharz und die Harzränder werden weiterhin raumordnerisch für eine Windenergienutzung nicht überplant. Große Teile des Harzes und der Nördliche Harzrand gehören lt. BfN⁷ zu den „Bedeutsamen Landschaften in Deutschland“, wobei jedoch Teile des Unterharzes nicht den „Bedeutsamen Landschaften“ zugerechnet werden (siehe auch Umweltbericht). Zwei der drei im Harz ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung befinden sich in diesem

⁷ BfN-Skript 516: Bedeutsame Landschaften in Deutschland, Band 1 (Schleswig-Holstein und Hamburg, Niedersachsen und Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Berlin und Brandenburg).- Bundesamt für Naturschutz 2018

Teil des Unterharzes. Aber selbst kleine Windparks mit 3 bis 5 WEA innerhalb der „Bedeutsamen Landschaften“ wurden bei deren Identifizierung durch das BfN als „häufig unproblematisch, aber Einzelfallprüfung erforderlich“ eingeschätzt, sofern diese sich nicht in kaum menschlich geprägten Naturlandschaften und in mehrfacher Anzahl in einer „Bedeutenden Landschaft“ befinden. Kommen mehrere Windparks vor, ist zur Bewertung die Anzahl und die räumliche Lage der Windparks zueinander entscheidend (je geringer der Abstand, umso mehr sind mehrere Windparks als räumliche Einheit zu betrachten). Deswegen erfolgte im Harz (Raum Harzgerode-Südharz/Sangerhausen) nur die Ausweisung weniger und kleinerer Vorranggebiete für Windenergiegenutzung, die wiederum mit ca. 10 km zueinander eine vergleichsweise (siehe Rk 7.2 im KK-Wind) große Entfernung aufweisen. Waldflächen des Harzes werden dabei nicht beansprucht.

5 der insgesamt vom Harzgebirge betroffenen 12 Einheitsgemeinden hatten sich in Vorbereitung des 2. Entwurfes des SaTP-Wind für eine Prüfung ausgewählter Potenzialflächen im Harzgebirge auf die Eignung für eine Windenergiegenutzung ausgesprochen (auch unter Einbeziehung von Waldflächen). Die anderen Gemeinden mit Anteilen am Harzgebirge hatten Prüfvorschläge an anderer Stelle (Harzvorland) vorgetragen, eine Windgebietsausweisung im Gemeindegebiet generell abgelehnt oder keinen Prüfvorschlag unterbreitet.

- c) Südliches Harzvorland und Helmeniederung (Raum nördlich und westlich von Sangerhausen bis Stausee Kelbra):

Das Südliche Harzvorland mit der Gipskarstlandschaft Südharz und die Helmeniederung bzw. die Goldene Aue gehören naturschutzfachlich und landschaftlich (auch unter Berücksichtigung der großräumigen Sichtbeziehungen zum Kyffhäuser) mit zu den wertvollsten Landschaftseinheiten in der Planungsregion Harz. Mit Ausnahme des Siedlungsbandes entlang der BAB A38 gehören beide Landschaftseinheiten großflächig ebenfalls zu den „Bedeutsamen Landschaften in Deutschland“ gemäß BfN 2018. Auch unter Berücksichtigung der kommunalen Vorstellungen erfolgte hier keine Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergiegenutzung.

Seitens der vom Südlichen Harzvorland und der Helmeniederung betroffenen 4 Einheits- und Verbandsgemeinden wurden im Bereich dieser beiden Landschaftseinheiten keine Potenzialflächen zur Prüfung auf ihre Eignung für die Windenergiegenutzung in Vorbereitung des 2. Entwurfes des SaTP-Wind vorgeschlagen. 3 Kommunen hatten Prüfvorschläge in anderen Landschaftseinheiten vorgetragen, eine Kommune lehnte eine solche Prüfung im gesamten Gemeindegebiet generell ab.

- d) Helme-Unstrut-Buntsandsteinland (Raum nördlich Kyffhäuser – Sangerhausen – Allstedt)

Im mittleren und östlichen Teil der Landschaftseinheit Helme-Unstrut-Buntsandsteinland (Raum Sangerhausen-Allstedt), der überwiegend durch intensive Landwirtschaft und Altbergbau (ehemaliger Kupferschieferbergbau) geprägt ist, konzentrierte sich bisher mit 3 Vorrang-/Eignungsgebieten und weiteren WEA-Altstandorten außerhalb der Windgebietskulisse die Windenergiegenutzung im südlichen Teil der Planungsregion. Auf Grund der damit verbundenen hohen technischen Vorbelastung wurden hier in Umsetzung des Plankonzept zum 2. Entwurf des SaTP-Wind lediglich in 2 Fällen Windgebietserweiterungen und in einem Fall eine Optimierung der Windgebietsgrenzen (wegen Überführung eines bisherigen Eignungsgebietes in ein Vorranggebiet mit geringer Flächenreduzierung) vorgenommen. Auf Neuausweisungen von Vorranggebieten für Windenergiegenutzung wurde hier und im landschaftlich sensibleren westlichen, bisher mit WEA unverbauten Teil des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes verzichtet. Der überwiegende westliche Teil des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes wird mit dem räumlich direkt angrenzenden Kyffhäusergebirge ebenfalls zu den „Bedeutsamen Landschaften in Deutschland“ gemäß BfN 2018 gezählt.

Die bereits unter c) benannten 4 Einheits- und Verbandsgemeinden im südlichen Teil der Planungsregion haben auch, z.T. sehr unterschiedlich große Flächenanteile an der Landschaftseinheit „Helme-Unstrut-Buntsandsteinland“. 2 Kommunen schlugen in Vorbereitung des 2. Entwurfes des SaTP-Wind die Prüfung ausgewählter Potenzialflächen in dieser Landschaftseinheit vor. Die beiden anderen Kommunen lehnten eine solche Prüfung im gesamten Gemeindegebiet generell ab bzw. hatten Prüfvorschläge in anderen Landschaftseinheiten ihres Gemeindegebietes vorgetragen.

Mit der Ausweisung der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergiegenutzung wird im Wesentlichen den in Vorbereitung des 2. Entwurfes des SaTP-Wind von den insgesamt 18 Einheits- und Verbandsgemeinden geäußerten kommunalen Vorschlägen Rechnung getragen. Nur in wenigen Fällen

konnte bei der jeweiligen Abstimmung der potenziellen künftigen Windgebietskulisse mit den einzelnen Gemeinden keine bzw. keine vollständige Übereinstimmung (z.B. bei der Größe und Grenzziehung eines Vorranggebietes) erzielt werden. Eine vollständige Umsetzung aller kommunalen Vorschläge und Forderungen hätte zur Folge, dass eine sichere Umsetzung des gesetzlich für die Planungsregion Harz festgelegten regionalen Teilflächenziels im weiteren Aufstellungsverfahren gefährdet sein könnte, eine hinreichend widerspruchsfreie Umsetzung der Plankonzeption des SaTP-Wind nicht mehr gegeben wäre und/oder eine zu starke, fachlich nicht gerechtfertigte Unwucht in der innerregionalen Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung entstehen könnte.

Die rechtsverbindliche kartografische Darstellung der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung erfolgt in der Hauptkarte des Sachlichen Teilplanes. Die einzelnen, nachrichtlichen Gebietsdarstellungen in den Anlagen 1.1 bis 1.15 dienen der besseren räumlichen Orientierung in den betroffenen Teilräumen (siehe hierzu auch Z 3.2-5 und Kap. 3.6).

Auf Grund der Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beschränkt sich bei einer Übernahme der hier festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung in die kommunale Bauleitplanung die gemeindliche Konkretisierungsmöglichkeit lediglich auf eine entsprechende maßstäbliche Anpassung.

Rechtsfolgen der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß Z 3.2-3 mit dem damit verbundenen regionalen Teilflächenziel für die Planungsregion Harz gemäß WindBG und LEntwG LSA sind:

- a) die räumliche Beschränkung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung der raumbedeutsamen Windenergienutzung gemäß § 249 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 BauGB auf diese Windenergiegebiete,
- b) die bauplanungsrechtliche Einstufung von WEA-Vorhaben außerhalb dieser Windenergiegebiete als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und
- c) dass bei der Zulässigkeitsprüfung von WEA-Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete der § 2 EEG (überragendes öffentliche Interesse für Erneuerbare Energien) keine Anwendung mehr findet.

Letzteres führt zwar nicht zu einer Ausschlusswirkung raumbedeutsamer WEA außerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung wie bei der bisherigen Konzentrationsflächenplanung, dürfte aber trotzdem eine grundsätzlich ähnliche Steuerungswirkung erzielen. Sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB sind bereits bei einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht mehr zulässig und bei raumbedeutsamen WEA wären im Regelfall derartige Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ausgenommen von den eben aufgezeigten Rechtsfolgen sind gemäß § 249 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2030 WEA-Repoweringvorhaben im Sinne des § 16b BImSchG.

Wird im Umkehrschluss das regionale Teilflächenziel bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, dann würde die sogenannte „Superprivilegierung“ für WEA greifen. WEA wären im gesamten Planungsraum ohne jegliche raumordnerische und bauleitplanerische Steuerungsmöglichkeiten genehmigungsfähig, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 249 Abs. 7 BauGB könnten dann (andere) Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, Ziele der Raumordnung oder sonstige Sicherungsmaßnahmen der Landesplanung einem raumbedeutsamen WEA-Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden. In einem solchen Fall droht die ungesteuerte WEA-Verspargelung großer Teile der Planungsregion.

Auf Grund des Wechsels von einer bisherigen Konzentrationsflächenplanung zur einer Positivplanung entfällt nunmehr das Erfordernis einer flächendeckenden Prüfung von Potenzialflächen, die nicht in diesem SaTP-Wind als VRG für Windenergienutzung festgesetzt wurden. Gemäß § 249 Abs. 6 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des SaTP-Wind unbeachtlich („spielt keine entscheidende Rolle“), ob und welche anderen Potenzialflächen für eine Windgebietsausweisung geeignet wären. Dieser Paradigmenwechsel ermöglichte es dem Plangeber, im 2. Entwurf des SaTP-Wind kommunale Vorschläge und Planungsabsichten nunmehr deutlich stärker im Plankonzept zur Ableitung der Windenergiegebiete zu berücksichtigen als das bisher bei einer Konzentrationsflächenplanung möglich war. Wie üblich bei raumordnerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erscheint jedoch eine gesamtregionale und nachvollziehbare Plankonzeption zur Ableitung der Windenergiegebiete weiterhin notwendig, jedoch nunmehr mit geringeren rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen und größerem planerischen Gestaltungsspielraum.

Entscheidend für die räumliche Steuerungswirkung des SaTP-Wind und der Vermeidung der

„Superprivilegierung“ ist, dass mit der Windgebietskulisse des Z 3.2-3 einerseits der regionale Flächenbeitragswert für die Planungsregion Harz (hier zunächst mindestens 1,2 %) erreicht wird und andererseits sich die Windenergienutzung innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung im Wesentlichen auch durchsetzen kann. Folglich war bei der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen auch eine Vollziehbarkeitsprognose in Form einer jeweiligen Konfliktbewertung notwendig, inwieweit sich eine privilegierte Windenergienutzung unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung gegenüber anderen betroffenen Belangen durchsetzen kann oder nicht. Der Bund hat bei der Ermittlung des 2,0 % Ziels für Deutschland unterstellt, dass die dafür auszuweisenden Windenergiegebiete bis zu 30 % aus verschiedenen örtlichen Gründen nicht nutzbar sind (siehe Begründung zu § 1 Abs. 2 WindBG gemäß Entwurf Wind-an-Land-Gesetz). Auf Grund der Plankonzeption gemäß Kap. 4 des SaTP-Wind und der in Anlage 7 dokumentierten Ergebnisse der Einzelfallprüfung geht die RPGHarz davon aus, dass dieser Richtwert bei den Vorranggebieten gemäß Z3.2-3 sicher eingehalten werden kann.

Z 3.2-4 „Rotor-out“-Flächen

Die vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichene Fläche darf über die Grenze eines Vorranggebietes für Windenergienutzung hinausragen.

Begründung:

Gemäß Z 6.2.1-4 des LEP (2. Entwurf) ist bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu beachten, dass die Rotorblätter von WEA auch die angrenzenden Flächen außerhalb eines Windenergiegebietes überstreichen dürfen. Nur dann können gemäß § 4 Abs. 3 WindBG die hier im SaTP-Wind ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung vollumfänglich bei der Flächenbilanzierung des regionalen Teilflächenziels nach § 9a LEntwG LSA angerechnet werden. Insofern hat sich der Plangeber für den Wechsel vom „Rotor-inside“-Prinzip gemäß 1. Entwurf des SaTP-Wind (WEA mit allen Anlagenteilen innerhalb eines Windgebiets) zum „Rotor-out“-Prinzip im vorliegenden SaTP-Wind entschieden. Da moderne WEA Rotorlängen von ca. 70 bis 90 m aufweisen, wurden durch diesen Prinzipwechsel bei einigen, v.a. kleinräumig wirkenden Kriterien des Kriterienkataloges-Wind (siehe Anlage 8) entsprechende Anpassungen notwendig.

Z 3.2-5 Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der Grenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung

Die Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der Grenzen der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete richtet sich für die nachfolgenden Planungsebenen nach der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete für Windenergienutzung in der Hauptkarte unter Berücksichtigung der Beschreibung der Gebietsgrenzen in den jeweiligen Gebietsblättern in Anlage 7 dieses Sachlichen Teilplanes und den dort zu Grunde gelegten Abstandskriterien des Kriterienkataloges-Wind.

Begründung:

Gemäß Urteil des OVG Niedersachsen vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20) muss (mit Verweis auf GATZ 2019, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis) ein Vorranggebiet als Ziel der Raumordnung eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich (...) bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen (...) zeichnerischen Festlegungen zum Inhalt haben, so dass folglich - ungeachtet der sich aus dem verwandten Maßstab ergebenden Unsicherheiten – die Grenzen eines solchen Gebietes und ihrer Bedeutung insoweit abstrakt klar sein müssen. Bereits im Urteil des gleiches OVG's vom 03.12.2014 (Az. 12 LC 30/12) wurde in einem Regionalplan die zumindest teilweise unzureichende Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit (anhand der Planbegründung und weiterer Aufstellungsvorgänge) von Grenzen eines Windvorranggebietes unter Berücksichtigung eines Kartenwerkmaßstabes von 1:50.000 bemängelt.

Ein planerischer Unschärfebereich von bis zu ca. 50 m kann unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Grobmaßstäblichkeit angenommen werden, sofern die Gebietsgrenze auf Grund:

- fehlender örtlicher Struktur- und/oder administrativer Grenzen,

- von vor Ort nicht mindestens im Zehner-Meter-Bereich hinreichend bestimmbarer Abstände gemäß KK-Wind (Anlage 8) oder
- nicht hinreichender Bestimmbarkeit der Gebietsgrenzen durch die Angaben im jeweiligen Gebietsblatt (Anlage 7)

nicht genauer bestimmt werden kann. 50 m in der Natur entsprechen bei einem rechtsverbindlichen Maßstab von 1:100.000 0,5 mm in der Hauptkarte des SaTP-Wind. Dieser Unschärfebereich liegt damit noch unterhalb der im WindBG genannten Rotorlänge der angenommenen Standard-WEA zur Berechnung der Flächenbeitragswerte (gemäß § 4 Abs. 3 WindBG abzüglich des Turmfußradius 75 m).

Die rechtliche Folgewirkung der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung in Z 3.2-3, die in Summe das gesetzlich vorgeschriebene regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Harz erfüllen, führt nach § 249 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung der Privilegierung der Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete. Insofern ergibt sich die Notwendigkeit einer hinreichenden Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der Gebietsgrenzen durch den Plangeber.

Z 3.2-6 Keine WEA-Höhenbeschränkung

Bei einer bauleitplanerischen Konkretisierung der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung sind Höhenbeschränkungen für WEA nicht zulässig.

Begründung:

Z 3.2-6 setzt die landesplanerische Zielvorgabe Z 6.2.1-5 des LEP (2. Entwurf) für die regionalplanerische Ebene um. Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG sind Flächen von Windenergiegebieten, die in nach dem 01.02.2023 wirksam gewordenen Plänen ausgewiesen werden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, bei der Bilanzierung des Flächenbeitragswertes und damit auch des regionalen Teilflächenzieles (rTfZ) nicht anzurechnen. Mit den in Z 3.2-3 festgesetzten Vorranggebieten für Windenergienutzung wird die Umsetzung des rTfZ für die Planungsregion Harz zum Stichtag 31.12.2027 gemäß § 9a LEntwG LSA sichergestellt. Folglich würde eine nachträgliche Bauhöhenbeschränkung im Zuge einer bauleitplanerischen Konkretisierung dieser Vorranggebiete (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) das o.g. rTfZ gefährden. Dies hätte erhebliche Rechtsfolgen für die gesamte Planungsregion (Gefahr der „Superprivilegierung“ für WEA und keine räumliche Einschränkung des § 2 EEG hinsichtlich des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie gemäß § 1 Abs. 2 WindBG).

Im Ergebnis der regionalplanerischen Einzelfall-/Umweltprüfung der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung wurde bisher keine Notwendigkeit einer im Regionalplan pauschal festzulegenden Höhenbeschränkung für WEA gesehen. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall im Genehmigungsverfahren von konkreten WEA-Standorten als Nebenbestimmung eine fachgesetzlich begründete Höhenbegrenzung aufgenommen wird oder die Genehmigungsbehörde eine WEA mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt.

Z 3.2-6 gilt auch im Falle von künftigen Änderungen von vor dem 01.02.2023 in Kraft gesetzten Bebauungsplänen, die Sondergebiete für Windenergie im Bereich der in Z 3.2-3 festgesetzten Vorranggebieten ausweisen. Dagegen findet Z 3.2-6 keine strikte Anwendung bei eigenständigen kommunalen Planungen von Windenergiegebieten gemäß G 3.2-8, die über die Gebietskulisse des Z 3.2-3 und damit über das rTfZ hinausgehen.

Z 3.2-7 Regionsübergreifende Windenergiegebiete

Die in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung, die unmittelbar an der Grenze der Planungsregion Harz enden, gelten im Falle direkt angrenzender Windenergiegebiete benachbarter Planungsregionen dann jeweils als gemeinsames, zusammenhängendes Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG.

Begründung:

Z 3.2-7 setzt die landesplanerische Zielvorgabe Z 6.2.1-9 des LEP (2. Entwurf) um. Mehrere Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß Z 3.2-3 werden teilträumlich durch die Grenze der Planungsregion Harz begrenzt und schließen dabei direkt an bestehende bzw. geplante Windenergiegebiete der

benachbarten Planungsregionen an. In Folge dessen haben sich dort bereits regionsübergreifende Windparks entwickelt (betroffen Nr. IV und Nr. XV in Z 3.2-3) bzw. sind auf Grund aktueller Planungen benachbarter Planungsgemeinschaften/-verbände regionsübergreifende Windparks durch angrenzende neue Windgebietsausweisungen geplant (betroffen Nr. III, IX und XIII in Z 3.2-3). Durch Z 3.2-7 wird klargestellt, dass im Rahmen der Plankonzeption für den vorliegenden Teilplan das Restriktionskriterium für den Mindestabstand von Windgebieten-/Windparks gemäß KK-Wind (KrNr. 7.2) in diesen Fällen keine Anwendung findet.

G 3.2-8 Ergänzende kommunale Windenergiegebiete

Eigenständige gemeindliche Bauleitplanungen für Standorte und Gebiete der Windenergienutzung in der Planungsregion Harz, die über die regionalplanerische Gebietskulisse des Z 3.2-3 räumlich hinausgehen, sollen vorrangig der Energieversorgung ortsansässiger energieintensiver Unternehmen, der örtlichen Bevölkerung mit Strom und Wärme und damit zur Erhöhung kommunaler Teilhabe und regionalen Wertschöpfung dienen. Dabei sollen interkommunale Kooperationen angestrebt und bei Bedarf Möglichkeiten eines standortverlagernden Repowerings nach § 249 Abs. 8 BauGB geprüft werden.

Begründung:

G 3.2-8 ergänzt bzw. konkretisiert den landesplanerischen Grundsatz G 6.2.10 (2. LEP-Entwurf) zur kommunalen Bauleitplanung von ergänzenden Windenergiegebieten über die regionalplanerische Windgebietskulisse hinaus.

Nach § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes bzw. regionaler Teilflächenziele der Ausweisung zusätzlicher Flächen zur Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Mit dem Wechsel von der bisherigen Konzentrations- zu einer Positivplanung können nunmehr auf der gemeindlichen Ebene solche Flächen durch eine Bauleitplanung zusätzlich ausgewiesen werden. Trotz des Wechsels der regionalplanerischen Planungsmethode bei der Steuerung der Windenergienutzung sollten zur Vermeidung einer weiteren „Verspargelung“ der Landschaft Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur für die Fälle ergänzende kommunale Windenergiegebiete ausweisen, die zu einer hohen kommunalen Wertschöpfung im Zusammenhang mit der Energieversorgung der örtlichen Bevölkerung und energieintensiver Unternehmen im Nahbereich der geplanten Windparks mit günstigem grünen Strom führen oder vorrangig der kommunalen Wärmeversorgung dienen.

Moderne WEA mit Gesamthöhen von ≥ 200 m haben in der Regel immer eine, über den Gemeindebereich hinausgehende, überörtliche Raumwirkung. Das gilt erst recht für die Konzentration mehrerer WEA in einem Windpark im Grenzbereich einer Gemeinde. Um eine hinreichende Akzeptanz der Bevölkerung auch in benachbarten Gemeinden zu erzielen, sollen interkommunale Kooperationen bei derartigen Windenergieplanungen angestrebt werden.

Sofern im weiteren Umfeld gemeindlicher Windenergieplanungen noch Alt-WEA betrieben werden, deren Standort wegen erheblicher Konflikte mit dem regionalplanerischen Konzept des SaTP-Wind nicht in ein Windenergiegebiet räumlich integriert werden konnte, sollte zusammen mit dem/den betroffenen WEA-Betreiber(n) auf Grundlage des § 249 Abs. 8 BauGB ein standortverlagerndes Repowering im Falle gemeindlicher Planungen gemäß G 3.2-8 geprüft werden. Unabhängig von der grundsätzlichen Privilegierung von Repoweringvorhaben im Sinne des §16b BImSchG bis zum 31.12.2030 kann ein solches standortverlagerndes Repowering durch das „Aufräumen der Landschaft“ der Akzeptanzsteigerung der Bevölkerung dienen.

Z 3.2-9 WEA in Industrie- und Gewerbegebieten

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO ist nicht zulässig.

Begründung:

Gemäß Kriterienkatalog-Wind, Kriterium Nr. 1.3 (siehe Anlage 8), sollen in rechtskräftig ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Region keine raumbedeutsamen WEA errichtet werden. Folglich

wurden solche Flächen plankonzeptionell als Tabuzone eingestuft. Dieser Kriterienkatalog allein entfaltet jedoch keine rechtliche Außenwirkung. Da eine WEA als Gewerbebetrieb in Gewerbe- und Industriegebieten als Teil des Innenbereiches nicht generell unzulässig wären, wird zur Sicherung der eigenen Plankonzeption mit dem Ziel einer planvollen Konzentration moderner großer WEA die raumordnerische Unzulässigkeit von raumbedeutsamen WEA in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO als Ziel der Raumordnung festgelegt. Innerhalb derartiger Gebiete kämen wahrscheinlich nur Einzel-WEA ohne Konzentrationswirkung und damit auch ohne relevante Anrechenbarkeit an das regionale Teilflächenziel in Frage. Außerdem dürfte der Betrieb raumbedeutsamer WEA, v.a. aus Lärmschutzgründen, zu größeren Flächenblockierungen in Industrie- und Gewerbegebieten führen und damit die bevorzugte Ansiedlung von arbeitsplatzschaffenden Industrie- und Gewerbeunternehmen erschweren.

G 3.2-9 schließt jedoch nicht aus, dass im unmittelbaren Nahbereich eines Industrie- und Gewerbegebietes zur Energieversorgung energieintensiver Unternehmen auf Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes gemeindliche Windenergieplanungen gemäß G 3.2-8 umgesetzt werden können. Eine solche Energieversorgung mit günstigem grünem Strom kann sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen auswirken und somit Industrie-Arbeitsplätze sichern. Deswegen wurde auch im KK-Wind der RPGHarz auf einen Abstandspuffer als Tabuzone um Industrie- und Gewerbegebiete verzichtet.

G 3.2-10 Optimierung WEA-Standortplanung

Die Windenergieanlagen und deren Erschließung sollen innerhalb der Windenergiegebiete der Planungsregion Harz so geplant werden, dass diese einerseits das Windpotenzial möglichst optimal nutzen, andererseits aber die Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, mit dem Lärmschutz sowie mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen vermieden bzw. auf ein vertretbares Maß minimiert werden. Endgültig außer Betrieb genommene Anlagen sollen rückgebaut werden.

Begründung:

Die Festlegungen zu G 3.2-10 dienen dazu, die regionalplanerischen und ggf. in einem Flächennutzungsplan enthaltenen Flächenvorgaben zur Windenergienutzung bei der standortkonkreten Umsetzung in einem Bebauungsplan bzw. in WEA-Genehmigungsverfahren entsprechend der örtlichen Verhältnisse zu optimieren. So sollen die betroffenen öffentlichen Stellen darauf hinwirken, dass bei der konkreten Standortplanung der für die Windenergienutzung notwendigen Anlagen und Zuwegungen die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen minimiert und, wenn möglich, vermieden werden. Z.B. kann die Landschaftsbildbelastung durch WEA in einem Windenergiegebiet dadurch verringert werden, dass die Größe und Gestalt sowie die Farbgebung und die Rotation der WEA möglichst gleichartig gestaltet und die Farbgebung an die Umgebung angepasst wird. Gleiches gilt für eine visuell optimierte luftfahrtrechtliche Kennzeichnung. Auch die Erschließungsplanung für Zuwegung und Netzanbindung sollte mit dem Ziel erfolgen, die diesbezüglichen Eingriffe möglichst gering zu halten. Andererseits sollen die WEA, auch zueinander, möglichst so geplant werden, dass das gebietsinnere energetische Windpotenzial räumlich und zeitlich optimal zur Stromerzeugung genutzt werden kann und dabei relevante Turbulenz- und Verschattungseffekte vermieden und Abschaltzeiten auf das zwingend notwendige Maß (z.B. aus Gründen des nächtlichen Lärmschutzes) minimiert werden.

Um die o.g. Konflikte zeitlich zu begrenzen, soll ein vollständiger Rückbau von nicht mehr benötigten Alt-WEA nach deren dauerhaften Nutzungsaufgabe entsprechend der Regelungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 71 Abs. 3 Bauordnung Sachsen-Anhalt sichergestellt werden (in einem Bebauungsplangebiet Verpflichtung zum Rückbau in einem Städtebaulichen Vertrag).

3.3 Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land gemäß § 28 Abs. 2 ROG

Mit Änderung des ROG durch das Artikelgesetz des Bundes vom 12.08.2025 zur Umsetzung der REDIII-Richtlinie der EU in nationales Recht sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land auszuweisen, sofern diese sich nicht in:

- a) Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder in
- b) Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des BNatSchG aufgeführt ist, befinden.

Die Vorranggebiete für Windenergiegenutzung gemäß Z 3.2-3 befinden sich nicht in der unter a) genannten naturschutzrechtlichen Gebietskulisse. Anders verhält es sich bei den unter b) genannten landesbedeutsamen Vorkommen, die zumindest von einem Teil der genannten Vorranggebiete betroffen sein können. Aus Sicht der RPGHarz hat das Land Sachsen-Anhalt, da es sich um landesbedeutsame Vorkommen handeln muss, derartige Vorkommen hinreichend sicher sowohl inhaltlich als auch räumlich festzulegen. Über die oberste Landesentwicklungsbehörde haben die Regionalen Planungsgemeinschaften in 11/2025 vom Landesamt für Umweltschutz naturschutzfachliche Vorschläge zur Ausgestaltung der o.g., in § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB (inhaltlich identisch mit § 28 Abs. 2 ROG) benannten Ausschlussgebiete (bei Betroffenheit keine Beschleunigungsgebiete) erhalten. Demnach sind im Wesentlichen die im Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ benannten Gebiete als derartige Ausschlussgebiete⁸ zu werten (für Planungsregion v.a. relevant Rotmilan-Dichtezentren mit Stand 2022, Rotmilan-Schlafplätze, Schlafplätze und -Hauptflugkorridore des Kranichs und von Gänsen). Darüber hinaus sind relevante landesweit bedeutsame Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-RL und landesweit bedeutsame Arten nach Bundesartenschutz-VO zu nennen. Die Rotmilanschlaggebiete und die Kernzonen der Rastvogeldichtezentren (50%, 75%) wurden im Plankonzept zum vorliegenden Plan bereits als Tabuzone gewertet. Einige der nicht für Beschleunigungsgebiete in Frage kommenden Gebiete liegen der RPGHarz als Datensatz zur räumlichen Abgrenzung jedoch noch nicht vor (z.B. o.g. Hauptflugkorridore Kraniche und Gänse).

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete und die Aufstellung diesbezüglicher Minderungsmaßnahmen kann gemäß § 28 Abs. 5 ROG noch in diesem Aufstellungsverfahren zum SaTP-Wind erfolgen. Alternativ kann dies aber auch in einem separaten Planungsverfahren erfolgen, welches innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss dieses Aufstellungsverfahrens einzuleiten wäre.

Im Sinne eines Scoping für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land innerhalb der Planungsregion Harz werden hiermit die Naturschutzbehörden des Landes gebeten, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des SaTP-Wind ergänzend zu den oben genannten Angaben des Landesamtes für Umweltschutz Auskunft über die Größe und Lage der landesbedeutsamen Vorkommen im Sinne des § 28 Abs. 2 ROG für den Bereich der Planungsregion Harz zu geben.

Nach Auswertung dieser Auskünfte wird durch die RPGHarz entschieden, in welcher der beiden o.g. Verfahrensarten die Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land für die Planungsregion Harz ermittelt und in Verbindung mit Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.

⁸ Nochmals klarstellend geht es hier nicht um Ausschlussgebiete für die Windenergiegenutzung, sondern um den Ausschluss einer Festsetzung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet

3.4 Änderungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz vom 09.03.2009

Z 3.4-1 Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“

Das Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“ gemäß Z 1 im Kap. 4.3.4 des REPHarz wird durch die Erweiterung bzw. Neuausweisung der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung Nr. II „Rohrsheim-Dardesheim-Badersleben“, Nr. III „Schwanebeck-Schlanstedt-Eilenstedt“, Nr. V „Wegeleben-Harsleben“, Nr. VI „Sargstedt-Aspenstedt-Halberstadt“, Nr. VII „Derenburg-Danstedt“ und Nr. VIII „Badeborn-Quedlinburg“ geringfügig verkleinert.

Z 3.4-2 Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. III „Nordöstliches Harzvorland“

Das Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. III „Nordöstliches Harzvorland“ gemäß Z 1 im Kap. 4.3.4 des REPHarz wird durch die Erweiterung des in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Nr. IX „Reinstedt-Ermsleben“ geringfügig verkleinert.

Z 3.4-3 Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. IV „Gebiet um Allstedt-Mittelhausen-Holdenstedt“

Das Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. IV „Gebiet um Allstedt-Mittelhausen-Holdenstedt“ gemäß Z 1 im Kap. 4.3.4 des REPHarz wird durch die Erweiterung des in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Nr. XV „Holdenstedt-Mittelhausen“ geringfügig verkleinert.

Z 3.4-4 Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. V „Goldene Aue“

Das Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. V „Goldene Aue“ gemäß Z 1 im Kap. 4.3.4 des REPHarz wird durch die Reduzierung/Modifizierung des in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Nr. XIII „Edersleben-Riethordhausen“⁹ geringfügig vergrößert.

Z 3.4-5 Vorranggebiet Wassergewinnung Nr. IV „Rhoden-Wülperode“

Das Vorranggebiet Wassergewinnung Nr. IV „Rhoden-Wülperode“ gemäß Z 2 im Kap. 4.3.2 des REPHarz wird durch die Neuausweisung des in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Nr. I „Bühne“ geringfügig verkleinert.

Z 3.4-6 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“

Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ gemäß Z 1 des Kap. 4.5.4 des REPHarz wird durch die Erweiterung bzw. Neuausweisung der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung Nr. I „Bühne“, Nr. II „Rohrsheim-Dardesheim-Badersleben“, Nr. III „Schwanebeck-Schlanstedt-Eilenstedt“, Nr. VI „Sargstedt-Aspenstedt-Halberstadt“ und Nr. VII „Derenburg-Danstedt“ geringfügig verkleinert.

Z 3.4-7 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Gebiet um Aschersleben-Staßfurt“

Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Gebiet um Aschersleben-Staßfurt“ gemäß Z 1 des Kap. 4.5.4 des REPHarz wird durch die Erweiterung des in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Nr. IV „Rodorsdorf-Deesdorf“¹⁰ geringfügig verkleinert.

⁹ Im REPHarz noch als Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie (ohne Vorrangfunktion) festgelegt

Z 3.4-8 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 4 „Südliches Harzvorland“

Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 4 „Südliches Harzvorland“ gemäß Z 1 des Kap. 4.5.4 des REPHarz wird durch die Erweiterung/Modifizierung der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergie Nr. XIII „Edersleben-Riethordhausen“¹⁰, Nr. XIV „Einzingen-Sotterhausen-Niederröblingen“ und Nr. XV „Holdenstedt-Mittelhausen“ geringfügig verkleinert.

Z 3.4-9 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“

Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ gemäß Z 3 des Kap. 4.5.3 des REPHarz wird durch die Neuausweisung der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung Nr. X. „Königerode“, Nr. XI „Siptenfelde-Güntersberge“ und Nr. XII „Rotha-Hainrode-Breitenbach“ geringfügig verkleinert.

Z 3.4-10 Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ gemäß Z 1 des Kap. 4.5.6 des REPHarz wird durch die Neuausweisung der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung Nr. X. „Königerode“, Nr. XI „Siptenfelde-Güntersberge“ und Nr. XII „Rotha-Hainrode-Breitenbach“ geringfügig verkleinert.

Z 3.4-11 Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung Nr. 6 „Rohnegebiet bei Allstedt“

Das Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung Nr. 6 „Rohnegebiet bei Allstedt“ gemäß Z 1 des Kap. 4.5.2 des REPHarz wird durch die Erweiterung des in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Nr. XIV „Einzingen-Sotterhausen-Niederröblingen“ geringfügig verkleinert.

Z 3.4-12 Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 10 „Kiessand Edersleben-West“

Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 10 „Kiessand Edersleben-West“ gemäß Z 3 des Kap. 4.5.5 des REPHarz wird durch die Ausweisung bzw. Modifizierung des in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Nr. XIII „Edersleben-Riethordhausen“¹⁰ verkleinert.

Die aktualisierten räumlichen Abgrenzungen der durch Z 3.4-1 bis Z 3.4-12 kleinräumig geänderten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des REPHarz im Umfeld der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung sind den Beikarten 1 bis 15 des Sachlichen Teilplanes zu entnehmen.

Begründung:

Durch vorliegenden Sachlichen Teilplan wird schwerpunktmäßig das bisherige Kapitel 4.6 des REPHarz „Gebiete zur Nutzung der Windenergie“ fortgeschrieben. Durch die Modifizierung der regionalplanerischen Gebietskulisse für die Windenergienutzung ergeben sich geringfügige Änderungen im Zuschnitt der jeweils direkt benachbarten, anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestsetzungen des REPHarz. Diese Gebietsänderungen sind im Rahmen dieser Teilfortschreibung zulässig, solange die Grundzüge der Planung, hier die des REPHarz, nicht berührt sind. Durch die ROG-Änderung vom 12.08.2025 wird nunmehr auch eine Mehrfachnutzung bzw. Mehrfachüberlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Raumordnungsplänen ermöglicht, sofern die Nutzungen und Funktionen miteinander vereinbar sind. Jedoch wird hier aus Gründen des in der Teilfortschreibung zu berücksichtigten Plankonzeptes des REPHarz und

der Sicherstellung einer Normenklarheit¹⁰ mit Bezug auf § 27 Abs. 1 ROG auf die Prüfung und Möglichkeit einer Mehrfachüberlagerung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf andere bisherige Vorrang- und Vorbehaltsgebietes des REPHarz verzichtet.

Folgende kleinräumige Änderungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des REPHarz, die kartografisch in den Beikarten 1 bis 15 dargestellt sind, werden im Zuge des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ vorgenommen:

Tab. 2: Zusammenstellung der Flächenveränderungen der von den Gebieten zur Nutzung der Windenergie gemäß Z 3.4-1 bis Z 3.4-12 betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des REPHarz

Ziel (Z)	Änderungen betroffener VRG-/VBG des REPHarz	bishere Flächen-größe	Veränderung durch VRG-Wind des SaTP	Modifizierung des VRG-/VBG aus Spalte 2 um	Prozentuale Ände-rung des VRG-/VBG aus Spalte 2 um	Nr. der Bei-karten	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp.6	Sp. 7	
3.4-1	VRG-Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“	ca. 17.900 ha	VRG Nr. II „Rohr-heim-Dardesheim-Badersleben“	- 150 ha	- 0,83 %	- 4,9 %	2
			VRG Nr. III „Schwa-nebeck-Schlan-stedt- Eilenstedt“	- 38 ha	- 0,21 %		3
			VRG Nr. V „Wege-leben-Harsleben“	- 443 ha	- 2,47 %		5
			VRG Nr. VI „Sargstedt-Aspen-stedt-Halberstadt“	- 65 ha	- 0,36 %		6
			VRG Nr. VII „De-renburg-Danstedt“	- 3 ha	- 0,02 %		7
			VRG VIII. „Bade-born-Quedlinburg“	- 170 ha	- 0,95 %		8
3.4-2	VRG-Landwirtschaft Nr. III* „Nordöstliches Harzvorland“	ca. 1.530* ha	VRG Nr. IX „Reinstedt-Ermsleben“	- 80 ha	- 5,2 %	9	
3.4-3	VRG-Landwirtschaft Nr. IV „Gebiet um Allstedt-Mittelhausen-Holdenstedt“	ca. 1.270 ha	VRG Nr. XV „Holdenstedt-Mittelhausen“	- 58 ha	- 4,6 %	15	
3.4-4	VRG-Landwirtschaft Nr. V „Goldene Aue“	ca. 1.250 ha	VRG Nr. XIII „Edersleben-Riethnordhausen“	+ 59 ha (-21 ha + 80 ha)	+ 4,7 %	13	
3.4-5	VRG-Wasser-gewinnung Nr. IV „Rhoden-Wülperode“	ca. 2.400 ha	VRG Nr. I „Bühne“	- 67 ha	- 2,79 %	1	
3.4-6	VBG-Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“	ca. 29.700 ha	VRG Nr. I „Bühne“	- 10 ha	- 0,03 %	- 2,7 %	1
			VRG Nr. II „Rohr-heim-Dardesheim-Badersleben“	- 70 ha	- 0,23 %		2
			VRG Nr. III „Schwa-nebeck-Schlan-stedt- Eilenstedt“	- 238 ha	- 0,80 %		3
			VRG Nr. VI „Sargstedt-Aspen-stedt-Halberstadt“	- 211 ha	- 0,71 %		6
			VRG Nr. VII „De-renburg-Danstedt“	- 265 ha	- 0,89 %		7
3.4-7	VBG-Landwirtschaft Nr. 3* „Gebiet um Aschersleben-Staßfurt“	ca. 1.820* ha	VRG Nr. IV „Ro-dersdorf-Deesdorf“	-148 ha	- 8,1 %	4	

¹⁰ Die Frage, welche der hier betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsfunktionen mit einer Windenergienutzung im Sinne des ROG miteinander vereinbar oder nicht vereinbar sind, dürfte unterschiedlich und angesichts noch fehlender Erfahrungen im Umgang mit der „Mehrfachnutzung“ gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG in der Fassung vom 12.08.2025 derzeit noch nicht hinreichend rechtsicher beantwortet werden können.

Ziel (Z)	Änderungen betroffener VRG-/VBG des REPHarz	bishere Flächen-größe	Veränderung durch VRG-Wind des SaTP	Modifizierung des VRG-/VBG aus Spalte 2 um	Prozentuale Ände-rung des VRG-/VBG aus Spalte 2 um	Nr. der Bei-karten	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp.6	Sp. 7	
3.4-8	VBG-Landwirtschaft Nr. 4 „Südliches Harzvorland“	ca. 7.300 ha	VRG Nr. XIV „Einzingen-Sotterhausen-Niederröbblingen“	-129 ha	1,76 %	- 2,5 %	14
			VRG Nr. XV „Holdenstedt-Mittelhausen“	-8 ha	0,11 %		15
			VRG Nr. XIII „Edersleben-Riethnordhausen“	-46 ha	0,63 %		13
3.4-9	VBG-Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“	ca. 53.000 ha	VRG Nr. X „Königerode“	-108 ha	0,34 %	- 0,7 %	10
			VRG Nr. XI „Siptenfelde-Güntersberge“	-79 ha	0,15 %		11
			VRG Nr. XII „Rotha-Hainrode-Breitenbach“	-110 ha	0,21 %		12
3.4-10	VBG-Tourismus und Erholung Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“	ca. 142.000 ha	VRG Nr. X „Königerode“	-108 ha	0,08 %	- 0,2 %	10
			VRG Nr. XI „Siptenfelde-Güntersberge“	-78 ha	0,05 %		11
			VRG Nr. XII „Rotha-Hainrode-Breitenbach“	-110 ha	0,08%		12
3.4-11	VBG-Wasserge-winnung Nr. 6 „Roh-negebiet bei Allstedt“	ca. 3.800 ha	VRG-Wind Nr. XIV „Einzingen-Sotterhausen-Niederröbblingen“	-129 ha	- 3,3 %	14	
3.4-12	VBG-Rohstoffgewin-nung Nr. 10 „Kiessand Edersleben-West“	ca. 97 ha	VRG Nr. XIII. „Edersleben-Rieth-nordhausen“	-26 ha	- 27 %	13	

*Flächenangabe nur für VRG-/VBG-Anteil innerhalb der jetzigen Planungsregion Harz (größere Teile dieser VRG-/VBG-Landwirtschaft des REPHarz jetzt im Zuständigkeitsbereich der RPGMagdeburg)

Räumlich werden die betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des REPHarz, mit einer Ausnahme, nur marginal (< 1 %) bis gering (1 bis 10 %) von der Modifizierung der Gebietskulisse zur Windenergienutzung im Zuge dieses Teilplanes berührt. Es kommt zwar in den diesbezüglichen Fällen zu Flächenreduzierungen der jeweils betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (in Einzelfall auch eine Vergrößerung), aber in der Gesamtflächenbilanz machen diese Änderungen weniger als 10 % der jeweiligen bisherigen VRG-VBG-Größe aus. Damit wird der im § 245e BauGB (dort im Falle zusätzlicher Windenergiegebietsausweisungen im Vergleich zu einer bisherigen Windgebietskulisse) definierte Grenzwert von 25 %, bis zu dessen Erreichen regelmäßig davon auszugehen ist, dass die Grundzüge der Planung gewahrt bleiben, deutlich unterschritten. Lediglich beim Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung „Kiessand Edersleben-West“ wird dieser Grenzwert mit 27 % geringfügig überschritten. Hier konnte bei der Modifizierung des Vorranggebietes für Windenergienutzung Edersleben-Riethnordhausen die bisherige Grenze zum östlich gelegenen Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung auf Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen im Regionalen Rohstoffsicherungskonzept für die Planungsregion Harz etwas nach Osten verschoben werden, ohne diese Vorbehaltsfunktion für dieses Rohstoffsicherungsgebiet in Gänze in Frage zu stellen.

3.5 Regionalplanerische Steuerung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Z 3.5-1 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen

Um einen freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie umzusetzen, sind durch die Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen (LEP 2. Entwurf Z 6.2.2-1).

Begründung:

Das Z 3.5-1 stellt eine Übernahme des Z 6.2.2-1 des 2. LEP-Entwurfes 2025 dar. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

G 3.5-2 Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen

Freiflächensolaranlagen sollen im Freiraum bevorzugt auf

- *bereits versiegelten Flächen,*
- *militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,*
- *technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,*
- *auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten,*
- *Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (LEP 2. Entwurf G 6.2.2-5),*
- *aus Naturschutzsicht nicht relevante Konversionsflächen und*
- *landwirtschaftlichen Flächen, die nur ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial aufweisen,*

errichtet werden.

Begründung:

Der G 6.2.2-5 des 2. LEP-Entwurfes 2025 wurde übernommen und regionalplanerisch ergänzt. Zunächst wird auf die Begründung des G 6.2.2-5 im LEP verwiesen. Die hier vorgenommenen Ergänzungen präzisieren die pauschale Bevorzugung von Konversionsflächen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Die Differenzierung ist notwendig, da nicht jede Konversionsfläche aufgrund ihrer Vorbelastung unmittelbar für eine Solarfreiflächenanlage geeignet ist. Durch Sukzession können sich auf brachgefallenen Konversionsflächen über Jahre hinweg wertvolle neue Lebensräume und Biotope entwickeln, die eine hohe ökologische Bedeutung erlangt haben. Indem explizit Flächen ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen in den Fokus genommen werden, wird sichergestellt, dass durch die Inanspruchnahme für die Solarenergie nicht sekundäre Naturwerte beeinträchtigt werden. Dies trägt dazu bei, Konflikte mit naturschutzfachlichen Schutzgütern zu minimieren und den Schutz hochwertiger Natur- und Landschaftsräume konsequent zu gewährleisten.

Besteht die Absicht, landwirtschaftliche Flächen mit Freiflächensolaranlagen zu überplanen, sollen solche Flächen bevorzugt genutzt werden, die gemäß Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz durchschnittlich nur ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial aufweisen. Die Flächen mit eingeschränkter landwirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zeichnen sich durch ungünstige Standortbedingungen aus, die eine intensive landwirtschaftliche Nutzung erschweren. Sie bieten jedoch ein erhebliches Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien und können so einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten. Diese Flächendifferenzierung unterstützt eine nachhaltige Raumnutzung, indem landwirtschaftlich besonders ertragreiche Böden, welche eine hohe Bedeutung für die Produktion qualitativer Nahrungs- und Futtermittel besitzen, erhalten und geschützt werden. Eine derartige Steuerung minimiert Nutzungskonflikte und fördert eine ausgewogene Entwicklung verschiedener Ansprüche im Raum.

Z 3.5-3 Wirkungen von Freiflächensolaranlagen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen

- *auf das Landschaftsbild,*
- *den Naturhaushalt,*
- *die bau- und anlagebedingte Störung des Bodenhaushalts und*
- *die landwirtschaftliche Bodennutzung*

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen (LEP 2. Entwurf Z 6.2.2-2).

Begründung:

Das Z 3.5-3 stellt eine Übernahme des Z 6.2.2-2 des 2. LEP-Entwurfes 2025 dar. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

G 3.5-4 Gesamträumliches Gemeindekonzept

Um eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zielgerichteter zu ermöglichen, soll von den Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung dieser Anlagen erarbeitet werden. Zur raumschonenden Einbindung von Freiflächensolaranlagen in die Landschaft sollen diese möglichst durch interkommunale Zusammenarbeit gemeindeübergreifend geplant werden (LEP 2. Entwurf G 6.2.2-3). Im gesamträumlichen Gemeindekonzept sollen auch die Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen/sonstigen baulichen Anlagen gemäß Z 3.5-1 sowie die Potenziale in der bevorzugten Flächenkulisse gemäß G 3.5-2 Berücksichtigung finden.

Begründung:

Der G 6.2.2-3 des 2. LEP-Entwurfs 2025 wurde übernommen und regionalplanerisch konkretisiert. Zunächst wird auf die Begründung des G 6.2.2-3 im LEP verwiesen. Die hier vorgenommene Ergänzung dient der Präzisierung des landesplanerischen Grundsatzes im Hinblick auf die Berücksichtigung der bestehenden Potenzialen für die Solarenergienutzung auf und an Gebäudeflächen und sonstigen baulichen Anlagen sowie der bevorzugten Flächenkulisse gemäß G 3.5-2, um die flächen- und freiraumschonende Zielausrichtung des Grundsatzes weiter zu stärken. Die Nutzung von Gebäudeflächen sowie sonstiger baulichen Anlagen für Photovoltaikanlagen bietet erhebliche Potenziale für die Erzeugung von Solarenergie, um eine zusätzliche Inanspruchnahme unversiegelter Flächen im Außenbereich zu reduzieren. Durch die Berücksichtigung dieser Potenziale im gesamträumlichen Gemeindekonzept wird eine flächen- und freiraumschonende Energiegewinnung unterstützt, indem bestehende bauliche Strukturen genutzt und Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und landwirtschaftlicher Nutzung vermindert werden. Zugleich trägt die Einbindung gebäudebezogener Solarnutzung zu einer effizienteren Verwendung vorhandener Infrastrukturen bei, insbesondere im Hinblick auf Energieverteilung und Netzanschlüsse, und stärkt somit auch die Innenentwicklung. Die bevorzugte Berücksichtigung der Flächenkulisse gemäß G 3.5-2 im gesamträumlichen Gemeindekonzept ermöglicht es darüber hinaus, den Ausbau von Freiflächensolaranlagen frühzeitig auf bereits technisch vorgeprägte oder vorbelastete Standorte zu lenken, sodass die Inanspruchnahme wertvoller, ungestörter Landschafts- und Agrarräume minimiert wird. Durch die systematische Betrachtung dieser Flächen im gesamten Gemeindegebiet können Potenziale gebündelt, räumliche Konflikte frühzeitig erkannt und Flächenkonkurrenzen, insbesondere mit hochwertigen Naturräumen oder ertragreichen landwirtschaftlichen Standorten wirksam reduziert werden. Die ganzheitliche Betrachtung aller Flächenpotenziale bildet eine fundierte Grundlage für eine nachhaltige, ressourcenschonende und ausgewogene räumliche Steuerung des Ausbaus der Solarenergienutzung auf kommunaler Ebene.

G 3.5-5 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

Für einen freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie soll durch die Bauleitplanung nicht mehr als 2,5 Prozent der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde ein Mehrbedarf zur Sicherstellung der Eigenenergieversorgung nachgewiesen wird (LEP 2. Entwurf G 6.2.2-4) und dieser nicht durch Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen, der bevorzugten Flächenkulisse gemäß G 3.5-2 oder andere erneuerbare Energien gedeckt werden kann.

Begründung:

Der G 6.2.2-4 des 2. LEP-Entwurfs 2025 wurde übernommen und regionalplanerisch konkretisiert. Zunächst wird auf Begründung des G 6.2.2-4 im LEP verwiesen. Die hier vorgenommene Ergänzung konkretisiert den landesplanerischen Grundsatz dahingehend, dass insbesondere bei einer Überschreitung der Flächenobergrenze für Freiflächensolaranlagen verstärkt raumschonende Alternativen zu berücksichtigen sind. Es sollte dargelegt werden, dass die Potenziale der gebäudenahen Solarenergie, die Kapazitäten auf den konfliktärmeren Vorzugsflächen gemäß Flächenkulisse G 3.5-2 sowie die Erzeugungsmöglichkeiten durch andere erneuerbare Energieträger nicht ausreichend sind. Dieses Vorgehen unterstützt die Berücksichtigung des Grundsatzes "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" im Energiebereich und verhindert, dass die Ausweisung zusätzlicher Flächen zu Lasten des Freiraums erfolgt, obwohl technisch und wirtschaftlich zumutbare, flächeneffizientere Optionen vorhanden sind.

Z 3.5-6 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen

In Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Abweichend hiervon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf verbliebenen und verbleibenden Flächen im Rahmen einer Ausnahmekonzeption zulässig, wenn diese Flächen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für eine Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nicht zugänglich gemacht werden können. Zudem ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig, wenn

- *sie von ansässigen Unternehmen am Vorrangstandort zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung vor Ort genutzt werden und*
- *keine Solaranlagen auf den eigenen Gebäude- und Hallendächern installiert werden können (LEP 2. Entwurf Z 6.2.2-9)*
- *sowie die Freiflächensolaranlage eine flächenmäßig untergeordnete Nebenanlage zur primären gewerblichen oder industriellen Nutzung des Standortes darstellt.*

In den bauleitplanerisch gesicherten Industriegebieten der Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe des REPHarz sind raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen ausgeschlossen.

Begründung zu Z 3.5-6:

Das Z 6.2.2-9 des 2. LEP-Entwurfs 2025 wurde übernommen und regionalplanerisch durch zwei weitere Aspekte ergänzt. Zunächst wird auf die Begründung des Z 6.2.2-9 im LEP verwiesen. Die hier vorgenommene erste Ergänzung dient der Sicherstellung des Vorrangs der gewerblichen und industriellen Flächennutzung, der Abwehr von Fehlentwicklungen und der Präzisierung der Ausnahme für ansässige Unternehmen im Sinne des Gesamtziels. Das übergeordnete Ziel der Vorranggebiete für landes- und regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen mit hoher regionaler Wertschöpfung. Die Ausnahme hinsichtlich der Errichtung von Freiflächensolaranlagen in solchen Vorranggebieten für die Eigenversorgung von Unternehmen darf diesen Hauptzweck nicht konterkarieren. Durch die Forderung der Unterordnung wird klargestellt, dass die gewerbliche Haupttätigkeit die primäre raumwirksame Nutzung ist und die Solaranlage lediglich eine dienende Funktion einnimmt. Dies verhindert, dass die Solarstromerzeugung in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe zur

flächenprägenden Hauptnutzung wird und dass die Privilegierung der Eigenversorgung zu einer Zulässigkeit von Solarparks führt, die dem Regelungsziel des Flächenvorrangs widersprechen. Die Anforderung sichert, dass die wertvollen, erschlossenen Gewerbeflächen nicht für eine energetische Nebenfunktion blockiert oder betriebliche Erweiterungsoptionen eingeschränkt werden.

Bis im Rahmen einer Neuaufstellung des REPHarZ die neue Vorranggebietskategorie für landes- und regionalbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen räumlich konkret umgesetzt worden ist, bedarf es hinsichtlich der inhaltlichen Zielstellung des Z 6.2.2-9 des LEP für die derzeitigen landes- und regional bedeutsamen Vorrangstandorte Industrie und Gewerbe des REPHarZ einer ergänzenden Übergangsregelung im Z 3.5-6. Da diese bisherigen Vorrangstandorte in der Regel regionalplanerisch nur funktional ohne weitere räumliche Konkretisierung festgelegt wurden, wird die Ausschlusswirkung des Z 3.5.6 für raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen den bauleitplanerisch gesicherten Industriegebieten der Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe zugeordnet. Infrastrukturell gut erschlossene, verkehrsgünstig gelegene oder Erweiterungsflächen verfügbarer Industrie- und Gewerbegebiete sollen aufgrund ihrer Lagegunst und zur Stärkung bestehender Standorte der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe vorbehalten bleiben, mit dem Ziel, den Anteil sozialversicherter Beschäftigter am Standort zu erhöhen. Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit hohem Flächenbedarf könnten diese Vorrangstandorte langfristig blockieren, insbesondere wenn sie noch unbebaut oder nicht vollständig bebaut sind. Deshalb soll ein Flächenpool als Reservefläche für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen raumordnerisch gesichert bleiben. Insbesondere große und zusammenhängende Flächen sollen nicht mit raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen genutzt werden, um einen Flächendruck auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen zu vermeiden. Obwohl solche Anlagen gemäß BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten generell zulässig sind, führt die begrenzte Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion Harz zu einem regionalplanerischen Ausschluss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den bauleitplanerisch gesicherten Gebieten der Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe des REPHarZ.

Die im Abs. 1 des Z 3.5-6 enthaltene Ausnahmeregelung gilt auch für die im Abs. 2 des Z 3.5-6 genannten Industriegebiete.

Z 3.5-7 Agri-PV-Anlagen

Agri-PV -Anlagen sind in Vorranggebieten für Landwirtschaft nur zulässig, wenn die Hauptnutzung als landwirtschaftliche Produktion dauerhaft gewährleistet bleibt. Dies ist im Rahmen eines Konzepts zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sicherzustellen. Der Verlust an effektiv landwirtschaftlich nutzbarer Fläche darf dabei maximal 15 % betragen.

Begründung:

Gemäß G 6.2.2-10 des 2. LEP-Entwurfs können Agri-PV-Anlagen auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, sofern die Vorgaben der jeweils einschlägigen DIN SPEC eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion dient. Dieser Grundsatz wird regionalplanerisch inhaltlich und räumlich durch Z 3.5-7 konkretisiert. Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und Nahrungsproduzent die prioritäre Raumnutzung darstellt. Im Sinne einer effizienten Doppelnutzung und zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele können Agri-PV-Anlagen (incl. Batteriespeicheranlage als mitgezogene Anlage im räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Agri-PV-Anlagen) dennoch auch hier errichtet werden, sofern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche unter Berücksichtigung des begrenzten Flächenverlustes dauerhaft erhalten bleibt. Die Zulässigkeit ist daher auf Grundlage der DIN SPEC an die Vorlage eines Konzepts zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit gebunden. Dieses muss die geplante Landnutzungsform und Pflanzenproduktion für die nächsten drei Jahre oder einen Fruchtfolgezyklus darlegen und aufzeigen, wie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Anlagen technisch und betriebswirtschaftlich aufrechterhalten werden kann. Hierfür sind Modulordnung und Konstruktion so zu planen, dass eine durchgängige Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen und Verfahren gewährleistet ist. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf dabei höchstens 15 Prozent betragen.

Z 3.5-8 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung

Raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung sind zulässig, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowering von Windenergieanlagen, nicht entgegenstehen und die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial aufweisen.

Begründung:

Gemäß G 6.2.2-7 des 2. LEP-Entwurfes können Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung errichtet werden, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowerings von WEA, nicht entgegenstehen. Dieser Grundsatz wird übernommen und regionalplanerisch als Ziel der Raumordnung konkretisiert. Zunächst wird auf die Begründung des G 6.2.2-7 des LEP verwiesen. Die hier vorgenommene Ergänzung des landesplanerischen Grundsatzes um das Kriterium des geringen bis mittleren Ertragspotenzials (im Durchschnitt) gemäß Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz stellt sicher, dass auch innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung der Schutz hochwertiger Ackerböden, die nicht für die Vorrangfunktion Windenergienutzung benötigt werden, gewahrt bleibt. Da die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in der Regel auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt, gewinnt diese regionalplanerische Präzisierung besondere Relevanz, um eine doppelte Inanspruchnahme fruchtbarer Böden durch Wind- und Solarenergie zu vermeiden. Durch die Einschränkung wird verhindert, dass die kombinierte Energieerzeugung noch stärker zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen mit besonders hoher Fruchtbarkeit geht. Dies gewährleistet, dass die wertvollsten Landwirtschaftsböden weiterhin primär der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen können, während die Solarenergieerzeugung vorrangig auf solchen Flächen stattfindet, die für die landwirtschaftliche Nutzung von geringerer Bedeutung sind.

Z 3.5-9 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung

Auf Teilflächen von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung, in denen die Gewinnung erst in einem mittel- bis langfristigen Zeitraum vorgesehen ist, kann in Abstimmung mit der für den Rohstoffabbau zuständigen Behörde eine Zwischennutzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen solange erfolgen, bis gemäß zugelassener Abbauplanung diese Teilflächen in die Rohstoffgewinnung einbezogen werden. Vor beginnendem Rohstoffabbau sind die PV-Anlagen mit ihren Nebenanlagen rückstandslos zu entfernen.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG sind Festlegungen zu Zwischennutzungen in Raumordnungsplänen möglich. Soweit z.B. eine für den Abbau von Rohstoffen vorgesehene Fläche erst später verfügbar gemacht werden muss, weil noch an anderer Stelle ausreichende Rohstoffressourcen verfügbar sind, können nach SPANNOWSKY¹¹ auf der Fläche noch andere Nutzungen zugelassen und dadurch der in Bezug auf bestimmte Flächen bestehende Nutzungskonflikt aufgelöst werden. Gemäß Plankonzept des REPHarZ befinden sich die in der Planungsregion Harz festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der Regel bereits im Abbau. Auf Grundlage genehmigter Abbauplanungen werden häufig Teilflächen erst zu einem späteren Zeitpunkt (teilweise deutlich mehr als 10 Jahre) für den Rohstoffabbau benötigt. Aus diesem Grund bietet sich eine räumliche und wirtschaftliche Zwischennutzung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders an. Aufgrund ihrer Bauweise sind sie nicht mit üblichen Gebäuden vergleichbar, und der Rückbau der ohnehin nur auf etwa 20 Jahre ausgelegten Anlagen ist mit vergleichsweise geringem Aufwand möglich. Zudem können Synergieeffekte mit einem laufenden Abbaubetrieb entstehen, insbesondere durch die Nutzung bereits vorhandener Energieversorgungsstrukturen, was die Wirtschaftlichkeit beider Nutzungen erhöht. Die Zwischennutzung setzt voraus, dass sie die spätere Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt oder deutlich verzögert. Zur diesbezüglichen fachlichen Einschätzung ist die Stellungnahme der für den Rohstoffabbau fachlich zuständigen Behörde maßgebend. Entsprechende Rückbauverpflichtungen sind in der Bauleitplanung und den Genehmigungen oder Zulassungen aufzunehmen.

¹¹ Bielenberg/Runkel/Spannowsky: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder - Kommentar und Textsammlung, Erich-Schmidt-Verlag 2017, hier zu § 7, Rn. 84

G 3.5-10 Freiflächensolaranlagen in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung

Freiflächensolaranlagen können innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung bis zur Inanspruchnahme der Lagerstätte errichtet werden.

Begründung:

Mit G 3.5-10 wird das landesplanerische Z 6.2.2-8 des LEP 2. Entwurf regionalplanerisch mit Bezug auf den derzeit geltenden REPHarz angepasst. Das Z 6.2.2-8 des LEP 2. Entwurfs („Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung sind bis zur Inanspruchnahme der Lagerstätte zulässig“) wird zunächst nicht übernommen, da es sich bei Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung um eine neue Gebietskategorie der Landesentwicklungsplanung handelt, die in dem bestehenden REPHarz 2009 nicht ausgewiesen ist. Im REPHarz dienen v.a. die dort festgelegten Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung, die derzeit nicht im Abbau stehen, ebenso der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. Wie die künftig auszuweisenden Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung sind auch die bisherigen Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung durch lange Zeiträume bis zu einer möglichen Inanspruchnahme gekennzeichnet. Die zeitlich befristete Solarnutzung stellt in beiden Fällen eine flächeneffiziente Zwischennutzung dar, die dem Schutz- und Sicherungszweck der Gebiete nicht entgegensteht.

G 3.5-11 Freiflächensolaranlagen in Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

In Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind Freiflächensolaranlagen so zu errichten, dass die Funktion des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt und, soweit möglich, gestärkt wird. Eine signifikante ökologische Aufwertung der dort in Anspruch zu nehmende Fläche gegenüber dem Ausgangszustand sollte sichergestellt werden. Die Durchgängigkeit der Fläche für die Tier- und Pflanzenwelt ist zu gewährleisten. Flächen, die bereits einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen, sollen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nicht zur Verfügung stehen.

Begründung:

Die im REPHarz 2009 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems tragen dauerhaft zur Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung vielfältiger Lebensräume für Tiere und Pflanzen bei und leisten damit einen Beitrag zur Bewahrung der biologischen Vielfalt. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen sollte in diesen Gebieten daher auf solche Flächen beschränkt werden, auf denen die übergeordnete ökologische Zielsetzung nicht nur gewahrt, sondern zugleich verbessert werden kann. Dies kann durch extensive, biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung unter und zwischen den Modulen, die Schaffung von Kleinstrukturen sowie die Ansaat standortheimischer Blühpflanzen erreicht werden. Entscheidend ist dabei die Gewährleistung der Durchgängigkeit der Fläche, um die Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen aufrechtzuerhalten und die Wanderung von Arten zu ermöglichen. Flächen, die bereits einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen und somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt des ökologischen Verbundsystems besitzen, sollten von einer Bebauung freigehalten werden, um die wertvollsten Kernbereiche langfristig in ihrem Zustand zu stabilisieren und zu erhalten.

3.6 Zeichnerische Darstellung

Der Sachliche Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ des REPHarz besteht aus einer beschreibenden Darstellung (Textteil) und einer zeichnerischen Darstellung (Hauptkarte und Beikarten 1 bis 15). Die Hauptkarte des Teilplanes enthält gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA im rechtsverbindlichen Maßstab von 1:100.000 die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung in der Planungsregion Harz als Ziele der Raumordnung gemäß den Festsetzungen im Kap. 3.2 des Teilplanes. Die bisherige zeichnerische Darstellung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie in der Karte 1 des REPHarz wird damit abgelöst (weiteres hierzu siehe Kap. 3.1).

Die Beikarten 1 bis 15 enthalten die zeichnerische Darstellung der Änderungen in der räumlichen Abgrenzung von betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des REPHarz, die durch Erweiterungen bzw. Modifizierungen der bisherigen Windgebiete des REPHarz und durch die Windgebietsneuausweisungen im Zuge dieses Sachlichen Teilplanes notwendig wurden (weiteres hierzu siehe Kap. 3.4). Die Darstellungen in den Beikarten erfolgen ebenfalls im rechtsverbindlichen Maßstab 1:100.000.

Nachrichtliche Darstellungen, die den Begründungsteil des Sachlichen Teilplanes ergänzen, enthalten die Anlagen 1 bis 8. Eine Rechtsverbindlichkeit dieser Darstellungen ist damit nicht gegeben.

3.7 Schlussvorschriften

Der Sachliche Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ als Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz wird gemäß § 10 Abs. 1 ROG am Tage der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder rechtswirksam.

4. PLANKONZEPTION ZUR ABLEITUNG DER VORRANGGEBIETE FÜR WINDENERGIEGENUTZUNG GEMÄSS KAP. 3.2

4.1 Ausgangslage

Gemäß der im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2024) festgeschriebenen „Nationalen Klimaschutzziele“ soll in Deutschland bis 2045 eine Netto-Treibhausneutralität¹² erreicht werden. Als Zwischenziele sollen bis 2030 die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gemindert werden.

Die sogenannte Energiewende, der schrittweise Umbau der Energieversorgung hin zu mehr erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, erfolgt in Deutschland laut Klimaschutzplan 2050 (von der Bundesregierung in 2016 beschlossen) bereits seit deutlich mehr als 10 Jahren. In 2015 machten erneuerbare Energien in Deutschland schon 32 Prozent der Stromnachfrage aus, der Großteil davon aus Windkraft mit 13,3 Prozent und Photovoltaik mit 6,5 Prozent. In 2024¹³ betrug dieser Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bereits 59,4 %, davon Windkraft 31,5 % und Photovoltaik 13,8 %. Für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien wurde in 2022 ein umfassendes Klimaschutz-Gesetzgebungspaket vom Bundestag beschlossen. Gemäß Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG 2023) wurden dabei die mittelfristigen Ausbauziele für erneuerbare Energien nochmals angehoben (in 2030 soll nun 80 % des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen) und der Ausbau der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliche Interesse und damit als vorrangiger Belang bei Schutzgüterabwägungen gegenüber anderen öffentlichen Belangen ein- bzw. hochgestuft. Im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes 2022 wurden im neuen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausgehend vom bundesweiten 2%-Flächenziel verbindliche Flächenbeitragswerte zur Windenergiegenutzung für die einzelnen Bundesländer festgelegt (für Sachsen-Anhalt 1,8 % bis 31.12.2027 und 2,2 % bis 31.12.2032). Gleichzeitig wurde im Baugesetzbuch (§§ 245e und 249) in Verbindung mit dem ROG (§ 27 Abs. 4) die räumliche Steuerung der Windenergiegenutzung durch Raumordnung und Bauleitplanung neu geregelt (Umstellung von einer bisherigen Konzentrationsflächen- auf eine Positivplanung). Ergänzend dazu wurde das Bundesnaturschutzgesetz u.a. dahingehend geändert, dass auch in Landschaftsschutzgebieten die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) unter bestimmten Bedingungen nicht verboten sind. Zur vereinfachten Rechtsanwendung des Artenschutzes wurden darüber hinaus im BNatSchG für windenergiesensible Vogelarten Abstandsmaße zu deren Brutplätzen zur pauschalen Einschätzung des Tötungs- und Verletzungsrisiko festgelegt.

Seit dem im Juli 2022 beschlossenen Gesetzespaket zum beschleunigten Ausbau der Windenergiegenutzung in Deutschland wurden zwischenzeitlich weitere, z.T. mehrfache Änderungen an den diesbezüglich relevanten Bundesgesetzen vorgenommen, zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung der sogenannten REDIII-Richtlinie der EU vom 12.08.2025. Mit diesem Artikelgesetz mit mehreren Änderungen einzelner Fachgesetze wie BImSchG, BauGB, ROG und WindBG wurde u.a. die neue Gebietskategorie „Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land“ in das ROG (§ 28) für die Raumordnungsplanung und in das BauGB (§ 249c) für die Flächennutzungsplanung eingeführt, die zu Genehmigungserleichterungen und damit zu einer deutlichen Beschleunigung von WEA-Genehmigungsverfahren in diesen Gebieten führen soll.

Durch die 2. Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 14.02.2023 wurden zur Erfüllung der für das Land festgelegten o.g. Flächenbeitragswerte regionale Teilflächenziele für Windenergie an Land für die 5 Planungsregionen Sachsen-Anhalts festgelegt. Beträgt das jeweilige Teilflächenziel für die anderen 4 Planungsregionen jeweils mindestens 1,9 % bis 31.12.2027 und mindestens 2,3 % bis 31.12.2032, wurden für die Planungsregion Harz auf Grund der im Landesvergleich hohen Flächenanteile an natur- und artenschutzrelevanten sowie (kultur-)landschaftlich wertvollen Gebieten verringerte Teilflächenziele in Höhe von mindestens 1,2 % (2027) und mindestens 1,6 % (2032) festgelegt.

¹² Gemäß § 2 Nr. 9 KSG stellt eine Netto-Treibhausgasneutralität das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken dar.

¹³ Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 091 v. 12.03.2025, siehe https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25_091_43312.html

Mit Stand 31.12.2024 betrug lt. Deutsche Windguard¹⁴ der kumulierte WEA-Bestand an Land in Deutschland 28.717 mit einer Gesamtleistung von 63.551 MW. Sachsen-Anhalt gehört dabei im bundesweiten Vergleich mit 2.734 WEA bzw. 5.512 MW kumulierter Leistung zu den führenden Bundesländern bei der Windenergiegenutzung (nach absoluten Zahlen Platz 5 aller Bundesländer, relativ je 1.000 km² Landesfläche jeweils Platz 4 bei der WEA-Anzahl und bei der Gesamtleistung). Obwohl bisher größere Teilräume der Planungsregion Harz wegen hoher Konfliktpotenziale bei einzelnen Belangen (z.B. wertvoller Naturhaushalt, sensible Landschaftsbilder, hoher Erholungswert) nicht in die raumbedeutsame Windenergiegenutzung einbezogen werden konnte, liegt die aktuelle WEA-Standort- bzw. -Leistungsdichte in der Region Harz nur gering unterhalb der Durchschnittswerte der deutschen Binnenländer (siehe nachfolgende Tabelle 3).

Tab. 3: Überregionaler Vergleich der WEA-Standort- und Leistungsdichte

Land/Region	WEA-Dichte je 1.000 km ² (12/2024)	Kumulierte installierte WEA-Leistung (gesamt) je 1.000 km ² in MW (12/2024)
Deutschland-gesamt	80	174
Deutschland-Küstenländer*	130	297
Deutschland-Binnenländer*	64	133
Sachsen-Anhalt*	134	270
Planungsregion Harz	59	108

*Küstenländer: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein; Binnenländer: Deutschland ohne Küstenländer; Angaben ermittelt auf Grundlage der Datenbasis der Deutschen Windguard „Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland 2024“; siehe <https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html>

Bundesländer mit einem ähnlich hohen Flächenanteil von (in großen Teilen bewaldeten) Mittelgebirgslandschaften wie in der Region Harz weisen entweder ähnliche (Hessen, Thüringen) oder deutlich geringere WEA-Standort- bzw. - Leistungsdichten auf (Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern).

Ähnlich wie im bundesweiten Trend hat sich in den letzten Jahren durch zunehmende Repoweringaktivitäten die WEA-Dichte in der Planungsregion Harz kaum verändert bzw. ist sogar leicht gesunken; dafür ist jedoch die kumulierte WEA-Leistung gestiegen. Mit Stand 31.12.2024 wurden in der Planungsregion insgesamt 167 WEA mit einer durchschnittlich installierten Leistung von 1,83 MW (min. 0,1 bis max. 5,9 MW) und einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 140,5 m (min 38,0 m bis max. 229,5 m) betrieben (siehe Anlage 2). Die installierte Gesamtleistung beträgt 306 MW. Das Durchschnittsalter aller WEA in der Planungsregion beträgt 18,6 Jahre (min. 3 und max. 32 Jahre). Nur noch 8 (Alt-)WEA befinden sich in solitärer bzw. verstreuter Lage und damit nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Windgebieten des REPHarz aus 2009. Die Flächenpotenziale der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie des REPHarz für den WEA-Neubau ohne Repowering sind schon seit einigen Jahren mehr oder weniger durch den dort vorhandenen WEA-Bestand ausgeschöpft.

Seit 1997 sind Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich der Gemeinden privilegiert. Bisher sind dort WEA grundsätzlich zulässig, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die baurechtliche Privilegierung bewirkt ein stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber berührten öffentlichen Belangen¹⁵ als bei sonstigen, im Außenbereich nicht privilegierten Vorhaben. Privilegierte Vorhaben sind dann nicht zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen, wohin gehend nicht privilegierte „sonstige“ Vorhaben im Außenbereich bereits scheitern, wenn diese Belange „nur“ beeinträchtigt werden. Keinesfalls ist mit der baurechtlichen Privilegierung verbunden, dass sich eine WEA gegenüber sämtlichen Belangen durchsetzen kann, mit der Folge, dass diese an jeder beliebigen Stelle der Landschaft zulässig sind. Vielmehr gilt auch für sie der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches¹⁶. So hatte der Bundesgesetzgeber bereits mit der o.g. Einführung der Privilegierung zur Verhinderung einer planlosen WEA-Errichtung (die z.B. zur „Verspargelung“ der Landschaft führen kann) den sogenannten Planungsvorbehalt zur lokalen und regionalen Standortsteuerung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeführt. Diese führte zur Rechtsfolge einer Ausschlusswirkung von raumbedeutsamen WEA außerhalb

¹⁴ Deutsche WindGuard GmbH: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland Jahr 2024; siehe <https://www.wind-guard.de/veroeffentlichungen.html>

¹⁵ Battis/Krautzberger/Reidt: BauGB – Kommentar zum Baugesetzbuch.- Verlag C.H. Beck 2022 (15. Auflage), hier zu § 35, Rn 68

¹⁶ OVG Magdeburg, Urteile vom 12.12.02 (Az. 2 L 456/00) und vom 16.06.05 (Az. 2 L 533/02)

raumordnerisch (so in Sachsen-Anhalt) oder im Flächennutzungsplan (z.T. in anderen Bundesländern) festgesetzter Windenergiegebiete. Nach der bisherigen Rechtslage war dazu eine sogenannte Konzentrationsflächenplanung notwendig, die gemäß der vielfachen Rechtsprechung des BVerwG als gesamträumliche Planungskonzeption nachvollziehbar nicht nur Auskunft darüber geben sollte, von welchen Erwägungen eine positive Standortzuweisung getragen wird, sondern die auch deutlich machen sollte, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten. Darüber hinaus war es notwendig, wegen der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers der Windenergiegenutzung im Planungsraum nachweisbar in substantieller Weise Raum geben. Das OVG Magdeburg hatte bereits im Beschluss vom 23.12.2008 (Az. 2 M 216/08) erklärt, dass die Windgebietskulisse des REPHarZ mit einem Flächenanteil von 0,5 % an der Regionsfläche, „...gerade auch wegen der landschaftlichen Schutzwürdigkeit des Harzes und des Harzvorlandes...“ der Nutzung der Windenergie substantiell Raum gibt. Im Ergebnis des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergiegenutzung“ (SaTP-Wind) aus 2021 wurde dieser Flächenanteil auf 0,76 % erhöht. In Anbetracht der Besonderheiten in der Freiraumstruktur der Planungsregion mit dem Harz als einziges Mittelgebirge Sachsen-Anhalts und den im Landesvergleich hohen Flächenanteilen:

- naturschutzrechtlich geschützter Gebiete (z.B. Flächenanteil von Natura 2000-Gebieten im Land ca. 11 %, in der Region ca. 18,5 %, Flächenanteil Landschaftsschutzgebiete im Land ca. 33,5 %, in der Region ca. 56,3 %),
- großräumiger Waldflächen (Waldanteil Land 25 %, Region 37 %),
- wertvoller historischer Kulturlandschaften (Anteil Kulturlandschaften besonderer Eigenart in der Region ca. 48 %) und
- avifaunistisch wertvoller Bereiche für windenergiesensible Vogelarten (ca. 62 %¹⁷) der gesamten Regionsfläche)

war die RPGHarz als Plangeber davon ausgegangen, mit dem 1. Entwurf des SaTP-Wind der privilegierten Windenergiegenutzung weiterhin substantiell Raum zu geben.

Nicht nur wegen des bundespolitischen Willens zum beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, sondern auch wegen der extrem hohen inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen an eine Konzentrationsflächenplanung mit dem sogenannten „Substanzgebot“ (führte im Ergebnis von Rechtsstreitigkeiten zu einer Vielzahl unwirksamer Regionalpläne) erfolgte dann in 2022 zur Planungsvereinfachung durch das Wind-an-Land-Gesetz der bereits oben erwähnte Paradigmenwechsel von einer Konzentrations- zu einer Positivplanung, verbunden mit gesetzgeberischen Mengenvorgaben zum Ausbau und zur Steuerung der Windenergiegenutzung. Die Regionalversammlung der RPGHarz beschloss daraufhin am 27.04.2023 als Ergänzung zum ursprünglichen Aufstellungsbeschluss aus 2015 u.a., dass:

- das Aufstellungsverfahren zum SaTP-Wind fortgeführt wird und der 1. Entwurf des SaTP-Wind aus 2021 unter Berücksichtigung einer geänderten Planungsmethodik (Wechsel von einer Konzentrationsflächen- auf eine Positivplanung) die Grundlage für die Erarbeitung eines 2. Entwurfes darstellen soll;
- der Ansatz einer gesamträumlichen Plankonzeption zur Ableitung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie erhalten bleibt;
- auf die Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie ohne Vorrangfunktion künftig verzichtet wird;
- die bisherige Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen im Kriterienkatalog-Wind (KK-Wind) der RPGHarz entfällt (nur noch Tabuzonen/-kriterien und Restriktionszonen/-kriterien);
- bezüglich der Lage eines Rotors einer WEA zur Grenze eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie entgegen des 1. Entwurfes des SaTP-Wind (noch Rotor-Inside-Prinzip) künftig gemäß § 4 WindBG das Rotorblatt einer WEA die Grenze des Gebietes überschreiten darf (Rotor-Outside-Prinzip);

¹⁷ Angabe lt. Fachgutachten der ÖKOTOB GbR 2018 „Gutachterlicher Fachbeitrag zur Ermittlung von regionalbedeutsamen Vorkommen und Strukturen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten in der Region Harz (Sachsen-Anhalt); lt. gutachterlichem Nachtrag von 2023 ist der gesamte Flächenwert bedeutsamer Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten in der Region nochmals auf 71 % gestiegen.

- die Geschäftsstelle der RPHarz ermächtigt wird, auf Grundlage eines im Vergleich zum 1. Entwurf des SaTP-Wind geänderten KK-Wind und einer geänderten Plankonzeption einen 2. Entwurf des SaTP-Wind zu erarbeiten und
- in der Gesamtflächenbilanz der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie des 2. Entwurfes des SaTP-Wind mindestens der für die Planungsregion Harz zu erwartende regionalisierte Flächenbeitragswert zum Stichtag 31.12.2027 gemäß der seinerzeit geplanten Änderung des LEntwG LSA erreicht werden soll.

Die Zielerreichung des 2032-Wertes ist durch die kommende Neuaufstellung des REPHarz vorgesehen. Ohnehin beabsichtigt die aktuelle Bundesregierung lt. ihrem Koalitionsvertrag die Evaluierung der 2032-Flächenziele zum Ausbau der Windenergie.

Derzeit erfolgt durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt die Aufstellung eines neuen Landesentwicklungsplanes, der den noch geltenden LEP2010 in 2026 ablösen soll. Am 02.09.2025 gab die Landesregierung den 2. LEP-Entwurf zum öffentlichen Beteiligungsverfahren frei. Gemäß der Ziel-(Z) und Grundsatz-(G) Festlegungen im Kapitel 6.2.1 „Windenergie“ des 2. LEP-Entwurfes sollen u.a.:

- in den Regionalen Entwicklungsplänen zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung auf Grundlage einer nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption die räumlichen Voraussetzungen in Form von Vorranggebieten für Windenergienutzung gesichert werden (Z);
- dabei bevorzugt Flächen mit bereits vorhandenem WEA-Bestand als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt werden (G);
- weitere Potenzialflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe bevorzugt geprüft werden (G);
- keine Höhenbeschränkungen bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung (und bei Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten Windenergie in der kommunalen Bauleitplanung) solange vorgenommen werden, bis der Flächenbeitragswert für das Land gemäß WindBG oder das jeweilige regionale Teilflächenziel gemäß LEntwG LSA erreicht worden ist (Z) und
- bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung Waldflächen grundsätzlich gemieden sollen, sofern durch eine Alternativenprüfung keine konfliktärmeren Flächen zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels belegt werden können (G).

4.2 Grundlagen und Grundzüge der Plankonzeption

Die Erzeugung erneuerbaren Energien, insbesondere durch raumbedeutsame WEA und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, findet im Gegensatz zur bisherigen konventionellen bzw. fossilen Energiebereitstellung dezentral auf der gemeindlichen bis regionalen Ebene statt. Dabei werden in der Regel im gemeindlichen Außenbereich Flächen und Standorte beansprucht, mögliche Konkurrenzen mit anderen Raumnutzungen und -funktionen erzeugt und durch die Inanspruchnahme von überwiegend bisher nicht überbauten Freiraum Umweltkonflikte ausgelöst. Auf Grund der Größenordnung des Planungsraumes, hier der Planungsregion Harz, den zu erwartenden hohen Umweltkonflikten im Falle einer raumbedeutsamen Windenergienutzung in größeren Teilen der Region und der Notwendigkeit einer möglichst großen kommunalen Akzeptanz vor Ort fand zur Ableitung der Windgebietskulisse des 2. Entwurfes des SaTP-Wind nachstehend grob erläuterte Planungskonzeption Anwendung.

4.2.1 Kriterienkatalog - Wind 2023/2026

Der „Kriterienkatalog der Tabuzonen/-kriterien hinsichtlich der raumbedeutsamen Windenergienutzung in der Planungsregion Harz zur Anwendung im lfd. Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung““ (kurz Kriterienkatalog-Wind bzw. KK-Wind) mit Stand 2019/2021 bildete eine wesentliche Grundlage für den 1. Entwurf des SaTP-Wind. Durch Beschluss der Regionalversammlung vom 27.04.2023 wurde der KK-Wind wegen der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland in Teilen grundlegend geändert. Die

Geschäftsstelle der RPHarZ wurde im Rahmen dieses Beschlusses weiterhin ermächtigt, bei der Erarbeitung des 2. Entwurfes des SaTP-Wind bei Bedarf punktuelle Änderungen am KK-Wind vorzunehmen, soweit die damit verbundenen Grundzüge nicht berührt werden. Eine solche geringfügige Änderung bzw. weiterführende Differenzierung wurde lediglich bei KrNr. 3.2.1 (Artspezifische Mindestabstände zum Brut-/Balzplatz bestimmter windenergiesensibler Vogelarten) und KrNr. 7.2 (Mindestabstände zwischen Windenergiegebieten bzw. Windparks) des KK-Wind vorgenommen.

Nachfolgend werden die Kriterien des KK-Wind 2023/2026 in tabellarischer Kurzfassung dargestellt. Die in Anlage 8 enthaltene Langfassung des KK-Wind beinhaltet zusätzlich die jeweiligen Erläuterungen:

- zu den Tabuzonen, warum aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen eine räumlich konzentrierte Windenergiegenutzung innerhalb dieser Zonen nicht möglich ist,
- warum die weiteren Tabuzonen aus Sicht des Plangebers im Rahmen seines Abwägungsspielraumes aus Vorsorgegründen von vornherein pauschalisierend der Windenergiegenutzung nicht bereitgestellt werden sollen und
- die Begründung der in einigen Fällen zusätzlich mit aufgenommenen Restriktionszonen/-kriterien.

Tab. 4: Kriterienkatalog-Wind 2023/2026 tabellarische Kurzfassung

Nr.	Kriterium	Tabuzone	Restriktionszone
1.	SIEDLUNG		
1.1	Siedlungsbereich mit Wohnfunktion		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):	1.000	
1.2	Erholungs-, Kur- und Klinikgebiete		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):	1.000	300 (1.000-1.300)
1.3	Industrie- und Gewerbegebiete		
	Fläche:	x	
1.4	Einzelhaus/ Splittersiedlung im Außenbereich		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):	500 m	200 (500-700)
2.	SCHUTZGEBIETE		
2.1	Großschutzgebiete		
2.1.1	Nationalpark		
	Fläche:	x	
2.1.2	Naturpark		
	Fläche:		x
2.1.3	Biosphärenreservat		
	Fläche Kern- u. Pflegezone:	x	
	Fläche Entwicklungszone:		x
2.2	NATURA 2000-Gebiete		
2.2.1	Europäische Vogelschutzgebiete /SPA		
	Fläche:	x	
	Abstand (m)	500	2.000 (500-2.500)
2.2.2	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):		300
2.3	Naturschutzgebiete		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):		300

Nr.	Kriterium	Tabuzone	Restriktionszone
2.4	Landschaftsschutzgebiete		
	LSG und gleichzeitig Natura 2000-Gebiet oder Welterbestätte	x	
	sonstige LSG		x
2.5	Nationales Naturmonument (Grünes Band)		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):		300
3. BIOTOPE			
3.1	Wald		
	Waldschutzgebiete, Naturwaldzellen, Laub- und Mischwald nach ATKIS	x	300 m
	Nadelwald bzw. Schadwaldflächen:		x
3.2	Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung		
3.2.1	Artspezifische Mindestabstände zum Brut-/Balzplatz bestimmter windenergiesensibler Vogelarten		
	Abstand (m):	500 bis 1000 ¹⁸	450 bis 3.000 ¹⁹
3.2.2	Rotmilan-Dichtezentren		
	Fläche:		x
3.2.3	Rotmilan-Schlafgebiete		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):		2.000
3.2.4	Schwarzmilan-Dichtezentren		
	Fläche:		x
3.2.5	Bedeutende Wiesenbrütergebiete		
	Fläche:	x	
3.2.6	Bedeutende Gewässer für Zug- und Rastvögel / bedeutende Rastvogelgebiete		
	Fläche:	x	
	Abstand Gew. regionaler Bedeutung (m):		2.000
	Abstand Gew. überregionaler Bedeutung (m):		3.000
	Bedeutende Rastvogelgebiete (Flächen)	50-75% ²⁰	95%-99% ²¹
3.3	Ökologisches Verbundsystem		
	Fläche:		x
4. GEWÄSSER			
4.1	Oberirdische Gewässer 1. Ordnung / stehende Gewässer > 1 ha		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):	50	150 (50-200)
4.2	Wasserschutz- und Heilquellschutzgebiete		
	Fläche Zone I und II:	x	
	Fläche Zone III		x
4.3	Gebiete für den Hochwasserschutz		
4.3.1	Überschwemmungsgebiete		
	Fläche:	x	
4.3.2	Überschwemmungsgefährdete Bereiche (Risikogebiete außerhalb ÜSG)		

¹⁸ Schwarzstorch 1.000 m; Weißstorch, Wanderfalke und Uhu je 500 m und Nahbereiche gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie Radius 1 gemäß Fachgutachten 2023

¹⁹ Schreiadler und Schwarzstorch je 3.000 m; Seeadler 2.000 m, Rotmilan 1.200/1.500 m; Weißstorch, Wanderfalke, Uhu, Schwarzmilan, Rohrdommel, Graureiher, Wespenbussard, Lachmöwe und Sturmmöwe je 1.000 m; Rohrweihe, Kranich, Wachtelkönig, Kiebitz, Gr. Brachvogel, Bekassine und Waldschnepfe je 500 m; Baumfalke 450 m

²⁰ 50% - 75% der Beobachtungspunkte international, national und landesweit bedeutsamer Rastvogelvorkommen

²¹ 95%-99% der Beobachtungspunkte regional bedeutsamer Rastvogelvorkommen

Nr.	Kriterium	Tabuzone	Restriktionszone
	Fläche:		x
5.	KULTURLANDSCHAFT		
5.1	Kulturlandschaftseinheiten mit besonderer Eigenart		
	Fläche:		x
5.2	Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbestandteile mit erheblicher Fernwirkung im Landschaftsbild		
	Regionale kulturhistorische Stadtsilhouetten und dominante, landschaftsprägende kulturhistorische Bauten		
5.2.1	Fläche:	x	
	Abstand (m):	2.500	1.250 (2.500-3.750)
5.2.2	Weltkulturerbe Altstadt Quedlinburg		
	Fläche:	x	
	Abstand (km):	3,75	6,25 (3,75-10)
5.2.3	Regionale Landmarken		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):	2.500	1.250 (2.500 -3.750)
5.2.4	Überregionale Landmarke (Brockenmassiv)		
	Fläche:	x	
	Abstand (km):	10	10 (10-20)
5.3	Regional bedeutende Sichtbeziehungen		
	Fläche:		x
6.	INFRASTRUKTUR		
6.1	Straßen		
6.1.1	Bundesautobahn		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):	100	
6.1.2	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):	40	
6.2	Schienenwege		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):	100	100 (100-200)
6.3	Hoch- u. Höchstspannungsfreileitungen (≥ 110 kV)		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):	140	
6.4	Flugverkehr		
6.4.1	Sonderlandeplätze ohne Bauschutzbereich		
	Fläche:	x	
	Abstand (m):	Platzrunde + Puffer von 400/850	äußerer Puffer der Platzrunde von 400/850 bis 1.500
6.4.2	Verkehrslandeplatz mit Bauschutzbereich		
	Fläche:	x	
	Abstand (m/km):	Platzrunde + Puffer von 400/850 m + engerer Bauschutzbereich bis 5 km Radius	weiterer Bauschutzbereich
6.4.3	Flugsicherungsanlage mit Anlagenschutzbereich		
	Standort:	x	
	Abstand (km):		15

Nr.	Kriterium	Tabuzone	Restriktionszone
7.	RAUMORDNUNG		
7.1	Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (VRG-/VBG-RG) gemäß LEP und REP		
	Fläche:		x
	Abstand (m):		300
7.2	Mindestabstände zwischen Windeignungsgebieten/Windparks		
	Abstand (km):		5,0 (3,75)
7.3	Mindestgröße der Gebiete zur Nutzung der Windenergie		
	Fläche (ha):		25
7.4	Maximalgröße-/länge der Gebiete zur Nutzung der Windenergie		
	Fläche (ha):		500
	Länge (km)		5
7.5	Umfassungswirkung*		
	Winkel:		120° (180°)
	Abstand (km):		3,75

Kleinflächige fachgesetzlich geschützte Räume und Objekte, wie nach Naturschutzrecht geschützte Biotope, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile oder nach Wasserrecht freizuhalten Gewässer 2. Ordnung (incl. Gewässerrandstreifen), können rechtlich als Tabuzone im Sinne dieser Plankonzeption verstanden werden. Eine bauliche Errichtung von WEA innerhalb dieser Bereiche erscheint aus rechtlichen Gründen (fachgesetzliches Bauverbot), selbst unter Berücksichtigung des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse bei Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien), von vornherein nicht genehmigungsfähig. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Grobmaßstäblichkeit kann jedoch deren gesetzlich gebotener Schutz auf Grund der Kleinflächigkeit auch bei einer räumlichen Integration in ein Windenergiegebiet hinreichend gewährleistet werden, da aus Standsicherheitsgründen bzw. Turbulenzeffekten ohnehin Abstände zwischen den einzelnen WEA-Standorten von mehreren hundert Metern einzuhalten sind (Orientierungswert mindestens 3-fache des WEA-Rotordurchmessers). Deswegen erfolgte keine Aufnahme dieser kleinflächigen geschützten Bereiche als eigenständige Kriterien in den KK-Wind. Die planerische Konfliktbewältigung, z.B. durch Einhaltung ausreichender Abstände der WEA zu diesen Bereichen, kann bei der Bauleit- oder Genehmigungsplanung erfolgen. Durch die Umweltprüfung für den SaTP-Wind war jedoch nachzuweisen, dass diese nachgeordnete Konfliktbewältigung auch tatsächlich vorgenommen werden kann, ohne die Vorrangfunktion eines Windenergiegebietes in Gänze in Frage zu stellen. Dies ist anzunehmen, wenn die flächenmäßige Summe aller kleinflächigen Tabu- und Restriktionsbereiche, die nicht für WEA-Standorte in Frage kommen, nicht mehr als 30 % der Gesamtfläche eines Vorranggebietes für Windenergienutzung einnehmen. Dieser Prozentanteil orientiert sich an den konzeptionellen Grundlagen des Bundes bei der Ermittlung des 2,0 % Ziels für Deutschland für das WindBG (gemäß UBA²² 2023 Annahme, dass im Durchschnitt durch Einschränkungen, z.B. Natur- und Artenschutz, ca. 30 % der Windflächenkulisse nicht nutzbar sind).

4.2.2 WEA-Referenzanlage

Die fortschreitende technische Entwicklung der WEA-Technik hat dazu geführt, dass sich seit Einführung der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung in Deutschland die Leistungsfähigkeit und Anlagehöhe von WEA stetig vergrößert haben (siehe Abb. 2).

²² CLIMATE CHANGE 32/2023. „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“- Guidehouse Germany GmbH, im Auftrag des Umweltbundesamtes, Juni 2023

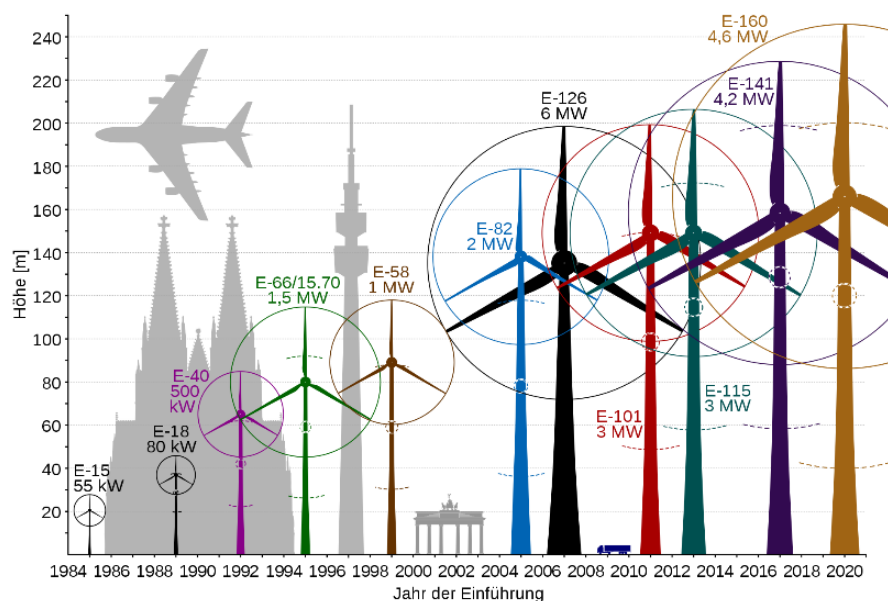


Abb. 2: allgemeine Höhen- und Leistungsentwicklung der Onshore-WEA am Beispiel von Enercon-WEA (jeweiliges Einführungsjahr des WEA-Typs)

Quelle: Wikipedia unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Enercon>, Zugriff: 24.11.2025)

Gemäß Deutsche Windguard²³ ergibt die durchschnittliche Anlagenkonfiguration aller im 1. Halbjahr 2025 in Deutschland an Land errichteten WEA (insgesamt 406) eine installierte Leistung von 5,385 MW je WEA (2024 noch 5,112 MW), eine Nabenhöhe von 146 m (2024 noch 143 m), einen Rotordurchmesser von 150 m (2024 noch 146 m) und damit eine durchschnittliche Gesamthöhe von 221 m (2024 noch 216 m). Bezogen auf Sachsen-Anhalt lauten bei den im 1. Halbjahr 2025 errichteten WEA (insgesamt 24) die Durchschnittswerte 6,097 MW Leistung je WEA (2024 noch 5,458 MW), 166 m Nabenhöhe (2024 noch 159 m), 157 m Rotordurchmesser (2024 noch 152 m) und damit 244 m Gesamthöhe (2024 noch 235 m).

Die im Zeitraum 2022 bis 07/2025 innerhalb der Planungsregion Harz zur Genehmigung beantragten und zum großen Teil auch bereits genehmigten WEA (insgesamt 41 WEA, incl. Anträge auf BImSchG-Vorbescheid) weisen mit 2 Ausnahmen Gesamthöhen zwischen 245 und 266 m, Nabenhöhen von 162 bis 179 m, Rotordurchmesser von 160 bis 175 m und Leistungen von 5,6 bis 7,0 MW auf. Lediglich 2 genehmigte WEA sind mit einer Gesamthöhe von 200 m (Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Leistung 6,0 m) höhenmäßig relevant kleiner als die Mehrzahl der aktuellen WEA-Planungen in der Region. Die Durchschnittskonfiguration aller hier derzeit geplanten WEA weist damit eine Gesamthöhe von 246 m, eine Nabenhöhe von 165 m, einen Rotordurchmesser von 162 m und eine installierte Leistung von 6,2 MW auf.

Aktuell bekanntgewordene WEA-Vorplanungen in der Planungsregion Harz (z.B. frühzeitige Beteiligungen von Bebauungsplänen) lassen eine weitere Steigerung der WEA-Höhen erwarten. Andererseits können künftige WEA-Planungen mit Gesamthöhen mit deutlich unter 250 m Gesamthöhe (z.B. 200 m Gesamthöhe) auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Deswegen wird nunmehr für die Plankonzeption des vorliegenden Sachlichen Teilplans eine Referenz-WEA²⁴ mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einem mittleren Rotorradius ($\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) von 81 m angenommen. Eine solche Konfiguration entspricht im Wesentlichen auch der beim WindBG vom Bund zu Grunde gelegten Referenz-WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 82,5 m (165 m Rotordurchmesser, Rotorlänge 75 m + 7,5 m halbe Mastfußbreite).

4.2.3 Windhöffigkeit in der Planungsregion Harz

Gemäß GATZ u.a.²⁵ sind Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit bereits aus tatsächlichen Gründen für die Windenergiegenutzung ungeeignet, da auf solchen Flächen der Wind so schwach weht, dass nicht einmal

²³ Deutsche Windguard GmbH: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland Jahr 2024 und im 1. Halbjahr 2025, eingesehen unter <https://www.windguard.de/windenergiestatistik.html> am 24.11.2025

²⁴ entspricht z.B. dem aktuell häufig in der Planungsregion Harz beantragten WEA-Typ Vestas V162 (6,2 MW, Rotordurchmesser 162 m und Nabenhöhe von 169 m)

²⁵ Gatz, Stephan, Thomas Tyczewski, Anja Baars: Regenerative Energien in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis.- Rn. 62-64, 4. Auflage 2024, VHW-Verlag

die Anlaufgeschwindigkeit für Rotoren (nach derzeitigem Stand der Technik bei 3,0 bis 3,5 m/s) erreicht wird. Ein wirtschaftlicher Betrieb erscheint nach den gleichen Autoren mit Verweis auf einen Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit in WEA-Genehmigungsverfahren aus 2014 bei einer Windgeschwindigkeit von unter 5,3-5,5 m/s nicht gegeben.

Gemäß der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) für die Planungsregion Harz eingeholten digitalen Winddaten (Statistisches Windfeldmodell mit 200 m Raster zur jährlichen durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in 100 m und 200 m über Gelände, siehe Anlagen 6.1 und 6.2) geht die RPGHarz davon aus, dass aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der aktuellen und künftig zu erwartenden Bauhöhen raumbedeutsamer WEA in fast allen Teilen der Planungsregion Harz eine für einen wirtschaftlichen Betrieb hinreichende Windhöflichkeit für moderne WEA mit Nabenhöhen von über 150 m über Gelände zu erwarten ist. Aus folgenden Gründen war deswegen eine eigenständige gutachterliche Windpotenzialermittlung für den vorliegenden Sachlichen Teilplan nicht notwendig:

- Lt. DWD beträgt großflächig die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im nördlichen Harzvorland bei 100 m über Gelände ca. 5,4 bis 6,2 m/s (bei 200 m über Gelände ca. 6,5 bis 8,5 m), im Harzgebirge ca. 5,7 bis > 7,0 m/s (bei 200 m über Gelände ca. 6,0 bis > 8,6 m/s) und im südlichen Harzvorland, incl. Helmeniederung, ca. 5,1 bis 6,2 m/s (bei 200 m über Gelände ca. 6,0 bis 8,3 m/s).
- Im Ergebnis einer aktuellen Windpotentialstudie des Landkreises Harz²⁶ liegt eine flächendeckende Ermittlung des Windpotenzials für den gesamten Landkreis Harz und damit flächenmäßig für ca. 75 % der Regionsfläche vor; mit dem Ergebnis, dass auf mindestens 81 % der Landkreisfläche in einer Höhe von 170 m eine ausreichendes Windpotenzial für eine wirtschaftliche Windenergiegenutzung gegeben ist.
- Weiterhin zeigen die Ergebnisse der Windpotenzialgutachten der benachbarten Regionen (Großraum Braunschweig, RPGHalle, RPGNordthüringen), die bereits in der Region vorhandenen Windparks und die von Planungsbüros/Windparkprojektierern eingereichten Windvorschlagsgebiete, dass unter Berücksichtigung der hiesigen geografischen Verhältnisse eine ausreichende Windhöflichkeit für einen angemessenen wirtschaftlichen Betrieb heutiger gängiger WEA grundsätzlich in der Planungsregion Harz möglich erscheint. Davon ausgenommen sind lediglich überwiegend kleinräumige Strukturen, wie z.B. städtische Siedlungsbereiche, engere bzw. tiefe Fluss-/Bachtäler im Harzgebirge und die bewaldeten Harzränder mit Windgeschwindigkeiten von 4,2 bis 5,0 m/s in 100 m bzw. 5,4 bis 6,5 m/s in 200 m über Gelände gemäß DWD. Diese windschwächeren Räume kommen aber überwiegend als Potenzialfläche wegen anderer, entgegenstehender Belange (Lärmschutz und bedrängende Wirkung innerhalb von Siedlungen, Naturschutz, Hangneigung) für eine Windenergiegenutzung ohnehin nicht in Frage.
- Im Regionsvergleich innerhalb Sachsen-Anhalts weist die Planungsregion Harz mindestens landesdurchschnittliche bis bessere Windverhältnisse auf (höchstes Windpotenzial in Sachsen-Anhalt im Harzgebirge). Im Bundesvergleich wiederum kommen in Sachsen-Anhalt mittlere Windverhältnisse (Windzone 2 gemäß Deutschem Institut für Bautechnik) ohne größere windschwächere Räume (wie z.B. in Süddeutschland) vor.

Im Rahmen der Einzelfallbewertung der Prüfflächenkulisse (siehe nachfolgendes Kap. 4.4.6) wurden die groben gebietsspezifischen Windhöflichkeitsdaten gemäß der o.g. Unterlagen miterfasst.

4.2.4 Ableitung der Potenzialflächenkulisse (Arbeitsschritt 1):

Im Bereich der Raumordnungsplanung besteht bei der planerischen Gestaltung wegen des gebietsbezogenen gröberen Beurteilungsrasters angesichts des größeren Planungsmaßstabes ein Typisierungs- und Pauschalisierungsspielraum. Eine flächendeckende regelmäßige Einzelfallprüfung zugunsten der Windenergieeignung kann hier nicht vorgenommen werden. Die wesentliche Grundlage einer solchen, v.a. zu Beginn der vorliegenden Planung vorgenommenen pauschalen Flächenauswahl stellt der Kriterienkatalog-Wind (KK-Wind) in der Fassung vom 27.04.2023 dar (siehe Kap. 4.4.1 und Anlage 8). In den Tabuzonen des KK-Wind kann rechtlich und tatsächlich eine raumbedeutsame Windenergiegenutzung von vornherein

²⁶ smartOPS GmbH: Windpotenzialstudie für den Landkreis Harz.- November 2022, erstellt im Auftrag des Landkreises Harz

ausgeschlossen werden (im Sinne der harten Tabuzonen gemäß 1. Entwurf des SaTP-Wind). Die Tabuzonen können aber nach dem Willen des Plangebers auch Bereiche umfassen, die aus Gründen des Vorsorgeprinzips zur frühzeitigen Konfliktminimierung gegenüber anderen betroffenen Belangen über das rechtliche oder tatsächliche Mindestmaß hinaus von vornherein pauschalisierend für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen (im Sinne der weichen Tabuzonen des 1. Entwurfes des SaTP-Wind).

Alle Flächen in der Planungsregion Harz, die nicht von den Tabuzonen des KK-Wind überlagert werden, stellen für die nächsten Arbeitsschritte zunächst Potenzialflächen für die Windenergienutzung dar. Diese Potenzialflächenkulisse wurde abschließend in 05/2023 durch eine GIS-technische Verschneidung der gesamten Planungsregion mit den Tabuzonen des KK-Wind computergestützt ermittelt. Wesentliche Datenquellen für die einzelnen Kriteriengruppen des KK-Wind waren:

Tab. 5: Wesentliche Herkunft/Quellen der GIS-Daten für die GIS-technische Umsetzung der Tabu- und Restriktionszonen gemäß KK-Wind 2023/26

Nr.	Kriteriengruppe des KK-Wind	Verwendete GIS-Daten
1.	Siedlung	ATKIS; Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt
2.	Schutzgebiete	Raumordnungskataster; Daten des Landesamtes für Umweltschutz und des Bundesamtes für Naturschutz
3.	Biotope	Raumordnungskataster, ATKIS, Daten des „Fachbeitrages zur Ermittlung von regionalbedeutsamen Vorkommen und Strukturen windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten in der Region Harz (Sachsen-Anhalt)“, Ökotop GbR 2018 ²⁷ , Daten des Landesamtes für Umweltschutz
4.	Gewässer	Raumordnungskataster, Daten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
5.	Kulturlandschaft	Daten des „Konzeptes zur Kulturlandschaftsentwicklung in der Planungsregion Harz“, BIANCON & Landesheimatbund Sachsen-Anhalt 2014 ²⁸ ; ATKIS und darauf beruhende eigene Konkretisierungen
6.	Infrastruktur	ATKIS, Raumordnungskataster, eigene Nachdigitalisierung analoger Karten
7.	Raumordnung	REPHarz (Rohstoffgewinnung)

Durch die grundlegende Anpassung des KK-Wind 2023 an den zwischenzeitlich geänderten bundesdeutschen Rechtsrahmen zur Steuerung und zum Ausbau der Windenergienutzung konnte in der Planungsregion Harz der Anteil der Potenzialflächenkulisse von ca. 3,5 % gemäß 1. Entwurf des SaTP-Wind auf ca. 18,5 % (ca. 52.500 ha) der Regionsfläche für den 2. Entwurf gesteigert werden (siehe Anlage 2). Wesentliche Ursache für diese deutliche Vergrößerung der Potenzialflächenkulisse war v.a. die Abstufung einzelner in der Region großräumig wirkender, bisheriger (weicher) Tabuzonen in (nur noch) Restriktionszonen (v.a. Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, Schad-/Nadelwald, Rotmilan-Dichtezentren und Kulturlandschaften besonderer Eigenart). Diese Abstufung war wegen der o.g. Änderungen und Ergänzungen am BNatSchG, dem Waldgesetz Sachsen-Anhalt und dem EEG (§ 2 – überragendes öffentliches Interesse bei Erneuerbare Energien als Abwägungsvorgabe mit hoher Wichtung) rechtlich geboten.

Die nunmehr deutlich vergrößerte Potenzialflächenkulisse (siehe Anlage 3) sollte die RPGHarz in die Lage versetzen, aus einem größeren Flächenpool als bisher die zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels notwendige Anzahl und Gesamtgröße der Windenergiegebiete abzuleiten. Immerhin war der regionale Anteil derartiger Gebiete im Vergleich zum REPHarz bereits für das 2027-Flächenziel mehr als zu verdoppeln.

Kleinstflächen der GIS-technisch ermittelten Potenzialflächenkulisse mit einer Größe von < 5 ha wurden im weiteren Prüfverfahren nicht weiter berücksichtigt.

²⁷ In 2020 und 2023 durch die Ökotop GbR im Auftrag der RPGHarz ergänzt und aktualisiert

²⁸ In 2019 durch die BIANCON GmbH im Auftrag der RPGHarz ergänzt durch eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich des Umgebungsschutzes von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbestandteilen im Kriterienkatalog-Wind der RPGHarz

4.2.5 Ableitung der Prüfflächenkomplexe (Arbeitsschritt 2):

Durch den o.g. Paradigmenwechsel von einer Konzentrations- zu einer Positivplanung war es rechtlich nicht mehr notwendig, jede im Arbeitsschritt 1 ermittelte Potenzialfläche vertiefend auf die Eignung für eine Windenergienutzung zu prüfen. Gemäß § 249 Abs. 6 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des SaTP-Wind unbeachtlich, ob und welche anderen Potenzialflächen für eine Windgebietsausweisung geeignet wären. Das bot die Möglichkeit, die Auswahl der Prüfflächenkulisse aus dem Kreis der o.g. Potenzialflächen v.a. an gemeindlichen Planungsabsichten und Vorschlägen zu orientieren. Dazu erfolgte im II. und III. Quartal 2023 eine gemeindliche Abstimmung zur Ableitung der Prüfflächenkulisse. Anhand einer zugesandten Karte der Potenzialflächen im jeweiligen Gebiet der Einheits- und Verbandsgemeinden sollten die Kommunen die Potenzialflächen kennzeichnen, die aus ihrer Sicht auf die Eignung für eine Windenergienutzung geprüft werden sollen. Im Falle mehrerer Prüfvorschläge sollte aus gemeindlichen Erwägungen heraus (z.B. hinsichtlich einer verstärkten regionalen Wertschöpfung) möglichst eine Priorisierung der Vorschlagsflächen in „vorrangig“, „nachrangig“ oder „gleichrangig“ vorgenommen werden. Zur Orientierung bzgl. einer möglichen Konflikträchtigkeit der einzelnen Potenzialflächen bzw. des jeweiligen Untersuchungsaufwandes für die Einzelfallprüfung war die zugesandte Potenzialflächendarstellung entsprechend der Überlagerungsanzahl von Restriktionskriterien des KK-Wind unterschiedlich gefärbt (siehe Anlage 4). Damit war aber keine Vorauswahl der Prüfflächenkulisse durch die Geschäftsstelle der RPGHarz verbunden.

Insgesamt wurden von 15 der 18 Einheits- und Verbandsgemeinden in der Planungsregion Gebietsvorschläge für die Einzelfallprüfung gemeldet. Durch die Geschäftsstelle wurden die Prüfvorschläge räumlich strukturiert, indem daraus einzelne, z.T. gemeindeübergreifende Prüfflächenkomplexe (PFK) gebildet wurden. Überwiegend bestehen die PFK aus mehreren Teilflächen, die innerhalb eines PFK im räumlich-funktionalen Zusammenhang²⁹ zu einander stehen (siehe Anlage 5). Insgesamt wurden ca. 5,2 % (ca. 14.800 ha) der Regionsfläche als Prüfflächen für eine Windenergieeignung von den Gemeinden gemeldet, aus denen 37 PFK gebildet wurden (24 im LK HZ und 13 im LK MSH). 25 PFK waren auf Grund der Gemein demeldungen zunächst als „vorrangig“ für die Einzelfallprüfung einzustufen. Die gesamte Prüfflächenkulisse nimmt damit ca. 28 % der Potenzialflächenkulisse ein.

Ca. 22 % der kommunal abgestimmten Prüfflächenkulisse stellten Waldstandorte des Harzes dar.

In Einzelfällen wurden von Gemeinden auch Prüfflächen vorgeschlagen, die von Tabuzonen des KK-Wind überlagert werden und folglich nicht zur Potenzialflächenkulisse gehören. Nach einer nochmaligen überschlägigen Grobprüfung der örtlichen Betroffenheit der Tabuzonen wurde diese Flächenmeldungen im weiteren Verfahren dann nicht weiter berücksichtigt.

Im Ergebnis der Bekanntmachung des Ergänzungsbeschlusses vom 27.04.2023 zum Aufstellungsbeschluss für den SaTP-Wind wurden von Privatpersonen (incl. Windparkprojektierer) ca. 39 Gebietsvorschläge für Windgebietsneuausweisungen und -erweiterungen vorgetragen (z.T. überlagernde Vorschlagsflächen), die insgesamt ca. 7.000 ha ausmachten. Ca. 45 % dieser privaten Gebietsvorschläge deckten sich mit kommunalen Prüfvorschlägen und sind damit Bestandteil der Prüfflächenkulisse geworden. Die darüber hinaus gehenden privaten Gebietsvorschläge wurden nicht in die Prüfflächenkulisse mit einbezogen, da auf Grund der Größe der kommunal abgestimmten Prüfflächenkulisse frühzeitig anzunehmen war, dass damit das regionale Teilflächenziel für 2027 erreicht werden kann. Erst wenn diese Zielerreichung gefährdet gewesen wäre, würde gemäß Plankonzept eine Einzelfallprüfung der privaten, jedoch nicht von den Gemeinden mitgetragenen Gebietsvorschläge für eine Windenergienutzung in Betracht gekommen.

Auch planungspraktisch wäre eine vollumfängliche vertiefende Prüfung aller Potenzialflächen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen nicht möglich gewesen. Immerhin hatte sich die Größe der Potenzialflächenkulisse für den 2. Entwurf im Vergleich zum 1. Entwurf des SaTP-Wind mehr als verfünffacht.

²⁹ Im 2. Entwurf des SaTP-Wind räumlich-funktionalen Zusammenhang angenommen, wenn Teilflächen eines PFK zueinander einen Abstand gleich bzw. kleiner als das fünffache des Rotordurchmessers der Referenz-WEA besitzen.

4.2.6 Einzelfallprüfung (Arbeitsschritt 3):

Gemäß Pkt. 5.1 des Muster-Einführungserlasses (Entwurf³⁰) zum Wind-an-Land-Gesetz hat sich „...der Planungsträger bei der Auswahl der Standorte damit auseinanderzusetzen, dass Windenergieanlagen öffentliche Belange nicht von vornherein entgegenstehen. So werden insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt und auf Nachbarn einschließlich schädlicher Umwelteinwirkungen geprüft. Auch in eine bekannte oder infolge der Umweltprüfung bekannt gewordene Artenschutzproblematik kann der zuständige Planungsträger nicht hineinplanen, ohne eine planerische Konfliktlösung anzubieten oder jedenfalls geprüft zu haben, dass die Konflikte auf der Ebene der Vorhabengenehmigung gelöst werden können. Dies gilt ebenso für evtl. Höhenbeschränkungen durch militärische Belange, die einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA grundsätzlich verhindern und zum Zeitpunkt der Planung bekannt sind. Infolge der planerischen Ausweisung der Gebiete ist folglich anzunehmen, dass öffentliche Belange Windenergieanlagen jedenfalls nicht grundsätzlich entgegenstehen...“.

Bei der Einzelfallprüfung der kommunal abgestimmten Prüfflächenkomplexe fanden zunächst die im KK-Wind ergänzend festgelegten Restriktionskriterien bzw. -zonen Anwendung. Eine Restriktionszone stellt zunächst typisierend eine eigenständige Kriterienfläche oder eine weitere, ergänzende Zone um eine Tabuzone dar, in der die Errichtung von raumbedeutsamen WEA auf Grund der räumlichen Nähe zu windenergiesensiblen Freiraum- oder Infrastrukturen zu erheblichen Konflikten mit der diesbezüglichen konkurrierenden Raumnutzung führen kann. Das Konfliktmaß bzw. die Stärke der Restriktion war jedoch, im Gegensatz zu den Tabuzonen, im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen und in die planerische Abwägung des Arbeitsschrittes 3 einzustellen. Eine Restriktionszone gibt damit aus der Vielzahl möglicher, hinsichtlich der Windenergieanlagen konfliktbehafteter öffentlicher Belange (siehe § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) innerhalb des Arbeitsschrittes 3 einen pauschalisierenden Hinweis auf einen möglichen Konflikt mit einem konkreten Abwägungsbelang, der dann einer Einzelfallprüfung zugeführt wurde.

In der planerischen Abwägung des Arbeitsschrittes 3 fanden auch raumordnerische Restriktionskriterien des KK-Wind Anwendung, die dem Überlastungsschutz dienen. Damit sollte im Falle einer höheren Anzahl oder erheblicher Größen potenzieller Windeignungsgebiete in bestimmten Teilräumen eine zu starke technische Überlastung von Frei- und Siedlungsräumen durch eine Vielzahl von WEA bzw. Windparks vermieden werden. Zu diesen Kriterien gehören die Maximalgröße eines Windenergiegebietes, ein einzuhaltender Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten/Windparks und die Umfassungswirkung von Ortslagen durch Windpotenzialflächen. Da es sich hier um Restriktionskriterien mit dem Charakter von Richtwerten handelt, war unter bestimmten Bedingungen (v.a. bei Zustimmung der betroffenen Gemeinde) eine geringe Überschreitung der Kriteriengröße möglich, sofern damit andere Umweltkonflikte nicht weiter verschärft werden. Hinsichtlich des Mindestabstandes zwischen Windenergiegebieten bzw. Windparks von 5,0 km als Richtwert wurde dabei eine maximale Unterschreitung bis auf 3,75 km ermöglicht. Eine weitere Unterschreitung würde, auch angesichts der überörtlichen Raumwirkung moderner WEA, benachbarte Windparks visuell verschmelzen lassen.

Die Einzelfallprüfung der Prüfflächenkomplexe (PFK) wird in Gebietsblättern je PFK dokumentiert, die hier als Anlage 7 beigefügt sind. Die Grundstruktur eines solchen Gebietsblattes besteht aus folgenden Gliederungspunkten:

1. Allgemeine Beschreibung des PFK

Hier werden die allgemeine administrative und naturräumliche Lage des PFK sowie dessen Grenzziehung, die gemeindliche Abstimmung zur Ableitung des PFK aus der Potenzialflächenkulisse und die diesbezüglichen Festsetzungen im 1. Entwurf des SaTP-Wind kurz beschrieben. Weiterhin werden die vom PFK betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des LEP und des REPHarz sowie mögliche betroffene Festsetzungen der Bauleitplanung benannt. Abschließend erfolgen Angaben zum WEA-Bestand innerhalb und außerhalb des PFK bis zu einer Entfernung von 5 km.

³⁰ Muster-Einführungserlass / Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen.- Entwurfstand 07.03.2023

2. Prüfung der Restriktionskriterien des KK-Wind

Der KK-Wind enthält neben Tabuzonen/-kriterien auch insgesamt 32 Restriktionskriterien, deren Betroffenheit im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu werten ist. Diese Bewertung wird im Kap. 2 des Gebietsblattes dokumentiert. Für jedes Restriktionskriterium erfolgt eine stichpunktartige Sachstandsermittlung, der sich dann eine Konfliktrisikobewertung anschließt. Dies erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch zur besseren Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit gestuft nach einem Bewertungsschlüssel in 5 Stufen (Konfliktpotenzial nicht vorhanden, gering, mittel, hoch, sehr hoch), wobei zwischen potenzieller inhaltlicher Konfliktschwere und räumlicher Betroffenheit des PFK unterschieden wird. Die gestufte Wertung der inhaltlichen Konfliktschwere je Kriterium/Belang orientiert sich dabei am Beeinträchtigungsgrad des betroffenen öffentlichen Belanges und einer darauf aufbauenden groben regionalplanerischen Einschätzung einer WEA-Genehmigungsfähigkeit³¹ unter Berücksichtigung der Gewichtungsvorgabe des § 2 EEG wie folgt:

- a) nicht vorhanden: keine Betroffenheit des Kriteriums bzw. des Belanges;
- b) gering: Kriterium/Belang ist nur gering betroffen und ggf. grob zu untersuchen, Genehmigungsfähigkeit ist zu erwarten ohne oder mit nur geringen Maßgaben;
- c) mittel: Kriterium/Belang ist betroffen und folglich zu untersuchen, Genehmigungsfähigkeit ist zu erwarten, ggf. mit Maßgaben;
- d) hoch: Kriterium/Belang ist erheblich betroffen und folglich vertiefend zu untersuchen, Genehmigungsfähigkeit erscheint mit Minderungsmaßnahmen bzw. restriktiven Maßgaben möglich;
- e) sehr hoch: Kriterium/Belang steht der Windenergienutzung entgegen, Genehmigungsfähigkeit bereits aus grober regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten.

Die Einschätzung der räumlichen Betroffenheit des Restriktionskriteriums je PFK erfolgt in:

- a) nicht vorhanden
- b) gering (räumliche Betroffenheit bis ca. 25 % des PFK)
- c) mittel (räumliche Betroffenheit bis ca. 50 % des PFK)
- d) hoch (räumliche Betroffenheit bis ca. 75 % des PFK)
- e) sehr hoch (räumliche Betroffenheit bis 100 % des PFK)

Abschließend erfolgt zu jedem Restriktionskriterium eine Empfehlung zur diesbezüglichen Konfliktbewältigung dahingehend, ob der betroffene Teil des PFK bezüglich des bewerteten Restriktionskriteriums Bestandteil eines Windenergiegebietes werden kann oder wegen größerer erkennbarer Konflikte besser ausgeschlossen werden sollte.

Die Einschätzung einer WEA-Genehmigungsfähigkeit im Ergebnis der Einzelfallprüfung dient auch einer Vollziehbarkeitsprognose bezüglich der Umsetzungsfähigkeit der Windgebietskulisse des SaTP-Wind auf den nachgeordneten Planungsebenen. Die Ausweisung von Windenergiegebieten, die in größeren Teilen oder insgesamt auf Grund hoher Konflikte mit öffentlichen Belangen für WEA-Projekte nicht umsetzungsfähig erscheinen, könnten die Erreichung des regionalen Teilflächenziels im Nachhinein in Frage stellen (sofern mit vorliegendem SaTP-Wind das regionale Teilflächenziel gerade so erreicht oder nur im geringen Umfang überschritten wird).

Die Gewichtungsvorgabe des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Windenergie) gilt gemäß § 1 Abs. 2 WindBG solange, bis der Flächenbeitragswert bzw. das regionale Teilflächenziel verbindlich erfüllt wird.

3. Betroffenheit weiterer, über den KK-Wind hinausgehender abwägungsrelevanter Belange im Bereich des PFK

Im Kap. 3 des Gebietsblattes eines PFK erfolgt die Prüfung der Betroffenheit weiterer öffentlicher Belange, soweit diese auf regionalplanerischer Sicht erkennbar und von Bedeutung sind und nicht bereits auf Ebene der Restriktionskriterien abschließend behandelt wurden. In Anlehnung an die im § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange erfolgt im Kap. 3 hinsichtlich einer raumbedeutsamen

³¹ Dies gilt nicht für die eigenen raumordnerischen Restriktionen Rk 7.2 bis 7.5, die konzeptionell überwiegend dem Überlastungsschutz dienen und als Belang keine rechtliche Außenwirkung entfalten.

Windenergienutzung eine grobe regionalplanerische Darstellung und Einschätzung zu folgenden Sachverhalten im PFK:

- Raumverträglichkeit (Festlegungen LEP/REP), Infrastruktur und technische Belange, andere Fachplanungen,
- weitere mögliche betroffene Belange des Natur- und Artenschutzes, Denkmalschutzes, Landschafts- und Ortsbildes sowie des Erholungswertes und
- private Belange, eine Einschätzung der örtlichen Windhöflichkeit, die wesentlichen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des SaTP sowie weitere Beurteilungsgrundlagen/Hinweise mit räumlichem Bezug zum PFK.

4. Abwägungsempfehlung

Ausgehend von den Prüfergebnissen der Restriktionskriterien gemäß Pkt. 2 und der weiteren betroffenen Belange und Sachverhalte gemäß Pkt. 3 erfolgt dann eine zusammenfassende Konfliktrisikobewertung des untersuchten PFK hinsichtlich seiner Eignung bzw. Nichteignung für eine Windenergienutzung.

Eine vollumfängliche Alternativenprüfung von anderen Potenzialflächen innerhalb der Planungsregion ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB nicht mehr notwendig. Trotzdem erfolgte bei der Umsetzung dieser raumordnerischen Plankonzeption eine grobe Prüfung dahingehend, ob sich zumindest im Umkreis von 5 km um den PFK eine andere Potenzialfläche wegen eines deutlich geringeren Umweltkonfliktpotenzials als Alternativfläche aufdrängt. Gemäß Restriktionskriterium 7.2 des KK-Wind soll der Abstand zwischen Windenergiegebieten bzw. Windparks als Richtwert mindestens 5 km (im Einzelfall minimal 3,75 km) betragen. Wesentliches Indiz für diese grobe Alternativenprüfung war v.a. die Anzahl der sich überlagernden Restriktionskriterien, da davon auszugehen ist, dass je höher die Anzahl der betroffenen Restriktionskriterien ist, umso höher das Umweltkonfliktpotenzial sein kann. Auch private Gebietsvorschläge für eine Windenergienutzung innerhalb des 5 km Radius um den untersuchten PFK wurden als mögliche Alternativfläche hier grob betrachtet.

Schließlich erfolgt im Pkt. 4 des Gebietsblattes eine Abwägungsempfehlung der Geschäftsstelle, ob und wenn, in welchem Zuschnitt innerhalb eines Prüfflächenkomplexes eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilplan vorgenommen werden sollte. Im Falle eines Gebietsvorschlages wird dann aus Sicht des Plangebers die Gebietsabgrenzung anhand örtlicher Nutzungs- oder sonstiger Strukturgrenzen und zu berücksichtigender Abstandszonen gemäß KK-Wind möglichst normenklar beschrieben (siehe hierzu auch Z 3.2-5).

Im Rahmen der im Pkt. 4 vorgenommenen planerischen Abwägungsempfehlung fanden bei Bedarf folgende Gewichtungsvorgaben Anwendung:

- Grundsatz des Vorranges einer Potenzialfläche mit WEA-Bestand gegenüber einer Potenzialfläche ohne WEA-Bestand (bei ansonsten ähnlicher Eignung),
- Vorrang einer Windgebietserweiterung gegenüber einer Neuausweisung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie,
- Vorrang einer Windgebietsplanung, die die Kommunen wegen einer verstärkten kommunalen Teilhabe bzw. erhöhten regionalen Wertschöpfung befürworten,
- Vorrang einer gemeindeübergreifenden gegenüber einer alleinigen Windgebietsfestsetzung innerhalb einer Gemeinde und
- Grundsatz einer möglichst normenklaren Abgrenzung der Windgebiete entlang von Nutzungs- und/oder Zuständigkeitsgrenzen unter Berücksichtigung der Schutzabstände des KK-Wind.

Hintergrund dieser Gewichtungsvorgaben sind Aspekte wie der baurechtliche Bestandsschutz bereits errichteter WEA, dass allgemein anzunehmende private und öffentliche Interesse eines Repowering älterer WEA im gleichen Standortbereich (siehe auch § 245e Abs. 3 BauGB), das zumindest teilweise Vorhandensein kommunaler Bauleitplanungen zur Windenergienutzung, welche im Gegenstromprinzip gemäß § 1

Abs. 3 ROG zu berücksichtigen sind, sowie das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches und der damit angestrebte Erhalt bisher unverbauter bzw. nur gering verbauter Landschaften. Die Raumwirkung einer Windparkerweiterung auf Natur und Landschaft dürfte überwiegend kleiner sein als eine der Erweiterungsfläche entsprechend große Neuausweisung an anderer Stelle.

Sofern im Einzelfall das Plankonzept im Rahmen der Alternativenprüfung die Variante einer übergemeindlichen Windgebietsausweisung zulässt, wurde diese gegenüber einer Variante einer Windgebietsausweisung in nur einer Gemeinde bevorzugt. Diese Gewichtungsvorgabe dient im Sinne einer gerechteren Lasten-Nutzen-Verteilung dazu, die mit der Windenergienutzung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile (regionale Wertschöpfung) auf möglichst mehrere Gemeinden zu verteilen.

Die Einzelfallprüfung der Prüfflächenkulisse erfolgte durch die Geschäftsstelle vorrangig GIS-basiert anhand vorhandener, für die Regionalplanung relevanter digitaler Umweltdaten der zuständigen Fachbehörden, der Daten des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt sowie der digitalen topografischen Kartenwerke und Luftbilder des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation. Für die Belange des Artenschutzes, des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Denkmalschutzes konnten auf die GIS-Daten der bereits im Kap. 4.2.4, Tab. 5, genannten, im Auftrag der RPGHarz erstellten Fachgutachten/Konzepte zurückgegriffen werden. Außerdem wurden bei der Konfliktrisikobewertung der einzelnen Restriktionskriterien und der weiteren Belange die in der Geschäftsstelle vorhandenen Planunterlagen Dritter (z.B. Bauleitplanung und Antrags-/Genehmigungsunterlagen einzelner WEA-Projekte), weitere Gutachten/Konzepte der RPGHarz, behördliche Fachunterlagen sowie die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (incl. von Privatpersonen) zum Aufstellungsbeschluss sowie zum Ergänzungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan berücksichtigt. Insgesamt ergab sich damit für die regionalplanerisch notwendigen Untersuchungstiefe eine ausreichende Datenbasis für die Einzelfallprüfung, die durch eine (z.T. mehrfachen) Inaugenscheinnahme der einzelnen Prüfflächenkomplexe vor Ort durch die Geschäftsstelle ergänzt wurde.

Die Prüfergebnisse gemäß Pkt. 4.4.6 und darauf aufbauende Vorschläge für die Abgrenzung potenzieller Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden mit der Verwaltung der betroffenen Gemeinde (z.T. mehrfach) vorgestellt bzw. abgestimmt.

4.3 Planerisches Abwägungsergebnis und Prüfung der Erreichung des regionalen Teilflächenziels

Durch die Umsetzung der Plankonzeption für den 2. Entwurf des SaTP-Wind und insbesondere im Ergebnis der Einzelfallbewertung der kommunal abgestimmten Prüfflächenkomplexe konnten insgesamt 15 Vorranggebiete für Windenergienutzung ermittelt werden.

Tab. 6: Auf Grundlage der vorliegenden Plankonzeption ermittelte Windenergiegebiete³²

PFK	Vorranggebiet für Windenergienutzung gemäß 2. Entwurf des SaTP-Wind	Flächen-größe ins-gesamt (ha)	Anzahl/Größe der (Teil-)Gebiete (ha)		WEA-Bestand* 12/2024	VRG-/EG-Wind gemäß REPHarz 2009**
OW-1	Vorranggebiet Nr. I Bühne-Göddeckenrode	78	1	78	0	-
OW-2/ HUY-1	Vorranggebiet Nr. II Rohrshem-Dardesheim- Badersleben	512	TG 1 TG 2 TG 3	374 109 29	41 (43)	VRG-Wind Dardesheim- Badersleben-Rohrs- heim mit 252 ha
VH-1/ HUY-2	Vorranggebiet Nr. III Schwanebeck-Schlanstedt- Eilenstedt	522	TG 1 TG 2 TG 3	77 117 328	27	VRG-Wind Schwanebeck mit 240 ha
VH-2	Vorranggebiet Nr. IV Rodorsdorf-Deesdorf	282	1	282	12	EG-Wind (Grö- ningen)-Wegeleben mit 120 ha

³² Bezeichnung eines VRG-Wind und Reihenfolge der benannten Orte entsprechend der abnehmenden Flächenanteile der jeweiligen Gemarkungen innerhalb des VRG-Wind

PFK	Vorranggebiet für Windenergienutzung gemäß 2. Entwurf des SaTP-Wind	Flächen-größe ins-gesamt (ha)	Anzahl/Größe der (Teil-)Gebiete (ha)		WEA-Bestand* 12/2024	VRG-/EG-Wind gemäß REPHarz 2009**
VH-3	Vorranggebiet Nr. V Wegeleben-Harsleben	443	1	443	0	-
HBS-3	Vorranggebiet Nr. VI Sargstedt-Aspenstedt-Halberstadt	268	TG 1 TG 2	210 58	0	-
BLB-1/ HBS-2	Vorranggebiet Nr. VII Derenburg-Danstedt	268	1	268	0	-
QLB-1/ BST-1	Vorranggebiet VIII Badeborn-Quedlinburg	172	TG 1 TG 2 TG 3	10 120 42	0	-
FST-1	Vorranggebiet Nr. IX Reinstedt-Ermsleben	432	1	432	34 (36)	VRG-Wind Reinstedt-Ermsleben mit 349 ha
HZG-1	Vorranggebiet Nr. X Königeroede	108	TG 1 TG 2	70 38	0	-
HZG-2/ THA-1	Vorranggebiet Nr. XI Siptenfelde-Güntersberge	79	TG 1 TG 2	26 53	0	-
SH-1/ SGH-2	Vorranggebiet Nr. XII Rotha-Hainrode-Breitenbach	110	1	110	0	-
GA-1	Vorranggebiet Nr. XIII Edersleben-Riethnordhausen	216	TG 1 TG 2 TG 3	40 61 115	14 (17)	EG-Wind Edersleben-Riethnordhausen mit 254 ha
ALL-4	Vorranggebiet Nr. XIV Einzingen-Sotterhausen-Niederröblingen	161	TG 1 TG 2 TG 3 TG 4	55 49 40 17	11	VRG-Wind Sotterhausen mit 36 ha
ALL-1	Vorranggebiet Nr. XV Holdenstedt-Mittelhausen	238	1	238	13	VRG-Wind Holdenstedt-Mittelhausen mit 169 ha
Gesamtfläche VRG-Wind		3.889 ha (2. Entwurf SaTP-Wind)			1.420 ha (REPHarz)	
davon im LK HZ		3.164 ha (1,50 % der LK-Fläche)			961 ha	
davon im LK MSH		725 ha (1,00 % der LK-Fläche, Teil PIRHarz)			459 ha	

* WEA-Bestand innerhalb der VRG-Wind gemäß 2. Entwurf des SaTP (in Klammern Gesamt-Windparkbestand incl. direkt angrenzender WEA bis max. ca. 900 m Entfernung vom VRG-Wind innerhalb der Planungsregion Harz)

** VRG-/EG-Wind des REPHarz im Zuschnitt der jetzigen Planungsregion Harz

Damit wurden in 15 der insgesamt 37 PFK Vorranggebiete für Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 3.889 ha abgeleitet. Bezogen auf die Planungsregion Harz mit einer Flächengröße von 282.616 ha nehmen diese Windenergiegebiete in Summe 1,38 % der gesamten Regionsfläche ein. Damit wird das im § 9a Abs. 2 LEntwG LSA bis 31.12.2027 zu erreichende, gesetzlich festgeschriebene regionale Teilflächenziel von mindestens 1,2 % sicher erfüllt.

In Anlage 7 sind die Gebietsblätter aller hier abgeleiteten 15 Vorranggebiete für Windenergienutzung als Dokumentation der Einzelfallprüfung der jeweiligen Prüfflächenkomplexe enthalten. Im Zuge der Umweltprüfung wurden diese Windenergiegebiete jeweils nochmals schutzgutbezogen geprüft (siehe Gebietsblätter im separaten Umweltbericht). Es kann im Ergebnis dieser 2-phasigen Einzelfallprüfung nach jetzigem Kenntnisstand angenommen werden, dass sich innerhalb der in Z 3.2-3 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung die dort baurechtlich privilegierte Vorrangfunktion großflächig gegenüber den auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren anderen Belangen durchsetzen kann. Das schließt jedoch für die WEA-Standortplanung das Vorhandensein kleinräumiger Restriktionen in den Vorranggebieten (siehe z.B. letzter Absatz im Kap. 4.4.1) nicht aus, die jedoch in der Größenordnung, auch unter Berücksichtigung des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse bei Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien), deutlich weniger als 30 % der jeweiligen Gebietsfläche ausmachen dürfte. Deren abschließende kleinräumige Konfliktbewältigung ist auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten WEA-Standortplanung

vorzunehmen. Nach bisheriger Rechtsprechung³³ kann nicht an jedem erdenklichen Standort innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergienutzung mit einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer WEA gerechnet werden.

Gemäß G 6.2.1-3 des 2. LEP-Entwurfes sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergienutzung bevorzugt Flächen prüfen, die mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie mit Wasserstoffinfrastruktur in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen. Dieser Aspekt wurde bereits bei der Ableitung der kommunal abgestimmten Prüfflächenkulisse berücksichtigt. Insbesondere die Vorranggebiete für Windenergienutzung Nr. VIII und X gemäß Z 3.2-3 bieten auf Grund ihrer Nähe zu den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Quedlinburg und Harzgerode Potenziale zur Eigenversorgung energieintensiver Unternehmen durch Windstrom. Regional- oder landesbedeutsame Wasserstoffinfrastrukturen sind bisher in der Planungsregion Harz nicht vorhanden.

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im SaTP-Wind wird auch sichergestellt, dass die Bestandwindparks in den bisher regionalplanerisch gesicherten Windgebieten einem standortertreu haltenden Repowering mit dem Ziel einer Leistungssteigerung zugeführt werden können. Unabhängig davon gelten ohnehin WEA-Repoweringvorhaben gemäß § 249 Abs. 3 BauGB bis 31.12.2030, egal ob innerhalb oder außerhalb der Windenergiegebiete, als baurechtlich privilegiert. Erst ab 2031 würden nach jetziger Rechtslage Repoweringvorhaben außerhalb der Windenergiegebiete als sonstige Vorhaben im Außenbereich eingestuft werden müssen, die dann bereits bei einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht mehr genehmigungsfähig wären. Letzteres gilt mit Inkrafttreten dieses Sachlichen Teilplanes jedoch bereits bei allen künftigen WEA-Neubauvorhaben außerhalb der regionalplanerisch und ggf. ergänzend bauleitplanerisch festgelegten Windenergiegebiete in der Planungsregion Harz.

Nachfolgende Tabelle benennt grob zusammenfassend die Gründe, weshalb im Ergebnis der Einzelfallprüfungen und der Abstimmungen mit der jeweiligen Gemeinde in den weiteren 22 Prüfflächenkomplexen (Lage der PFK siehe Anlage 5) kein weiteren Windenergiegebiete festgelegt worden sind. In der Regel handelt es sich dabei um PFK mit sehr hohen Konfliktpotenzialen und/oder um als „nachrangig“ von den Gemeinden gemeldete Prüfflächen, die nur dann vertiefend geprüft werden sollten, sofern mit den Prüfergebnissen der vorrangig gemeldeten PFK das regionale Teilflächenziel nicht erfüllt werden kann.

Tab. 7: Wesentliche Gründe einer Nichtausweisung eines Windenergiegebietes in den weiteren PFK dieser Plankonzeption

PFK	Größe (ha)	vorrangig (v) / nachrangig (n)	Einzelfallprüfung (EP)
BLB-2/ WR-1	732	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - teilträumlich erhebliche Konflikte mit Wohnen im Außenbereich und dem Artenschutz (Rotmilanhorste und -Schlafgebiet) - gesamträumlich erhebliche Konflikte mit Landschaftsbild/Kulturlandschaft - PFK BLB-2/WR-1 insgesamt höheres Konfliktpotential als PFK BLB-1/HBS-2 (Stadt Blankenburg wollte von vornherein nur eins der beiden PFK als Windgebiet) - PFK nach Abstimmungen mit den Städten Blankenburg und Wernigerode in 08/2024 bzw. 09/2024 im Einvernehmen mit beiden Städten verworfen
BLB-3	157	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - teilträumlich bzw. großräumig erhebliche Konflikte mit Wohnen im Außenbereich und Artenschutz (Fledermäuse und Rotmilan), Naturschutz (FFH-Gebiete) sowie Erholungsnutzung (LSG, Wanderwege, Sondergebiet Erholung) - gesamträumlich erhebliche Konflikte mit Landschaftsbild/Kulturlandschaft - von allen 3 PFK im Stadtgebiet Blankenburg hier höchste Konfliktdichte - PFK nach Vorstellung der EP-Ergebnisse gegenüber der Stadt Blankenburg im Einvernehmen mit der Stadt verworfen

³³ Z.B. Urteil OVG Magdeburg vom 05.12.2018 (Az. 2 L 47/16), wonach mit der Festsetzung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie kein Baurecht bzw. Nutzungsanspruch begründet, sondern lediglich ein unter dem Vorbehalt sonstiger öffentlicher Belange stehender diesbezüglicher Nutzungsanspruch. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Zulassung einer WEA an bestimmten Stellen des Vorranggebietes an entgegenstehenden öffentlichen Belangen scheitert.

PFK	Größe (ha)	vorrangig (v) / nachrangig (n)	Einzelfallprüfung (EP)
BST-2	35	n	<ul style="list-style-type: none"> - EP überschlägig durchgeführt - Hauptkonflikt mit dem erweiterten Bauschutzbereich / Anflugsektor des Verkehrslandeplatzes Ballenstedt; ggf. wären Höhenbeschränkungen zu erwarten - PFK befindet sich in zentraler Lage mehrerer regional bedeutsamer Sichtachsen - PFK nach Vorstellung der EP-Ergebnisse gegenüber der Stadt Ballenstedt in 02/2025 im Einvernehmen mit der Stadt verworfen
HBS-1	47	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - großräumige erhebliche Konflikte mit Artenschutz (Rotmilan-BP, benachbartes Rastvogeldichtezentrum) - Konfliktpotenzial insgesamt, auch im Vergleich zu den umliegenden weiteren PFK zu hoch - negatives Prüfungsergebnis der Stadt in 12/2024 schriftlich mitgeteilt
HUY-3	368	n	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - erhebliche großräumige Konflikte mit Artenschutz (Rotmilan- und Schwarzmilan-BP, Kulturlandschaftseinheiten besonderer Eigenart, regional bedeutende Sichtbeziehungen) - PFK HUY-3 nach Vorstellung der EP-Ergebnisse aller PFK im Gemeindegebiet Huy in 01/2025 im Einvernehmen mit der Gemeinde verworfen
HZG-3	34	n	<ul style="list-style-type: none"> - EP überschlägig durchgeführt - erhebliche Konflikte mit Wohnen im Außenbereich, Artenschutz (Schwarzstorch, FFH, NSG, Laub- und Mischwald) - PFK sehr klein und Konfliktpotenzial insgesamt zu hoch - PFK nach Vorstellung der EP-Ergebnisse aller PFK im Stadtgebiet Harzgerode in 04/2025 im Einvernehmen mit der Stadt verworfen
HZG-4	43	n	<ul style="list-style-type: none"> - EP überschlägig durchgeführt - erhebliche Konflikte mit Laubwald, Kulturlandschaftseinheiten besonderer Eigenart - Abstand zum gemeindlich favorisierten PFK HZG-1 nur 2,8 km - PFK sehr klein und Konfliktpotenzial insgesamt zu hoch - PFK nach Vorstellung der EP-Ergebnisse aller PFK im Stadtgebiet Harzgerode in 04/2025 im Einvernehmen mit der Stadt verworfen
HZG-5	57	n	<ul style="list-style-type: none"> - EP überschlägig durchgeführt - Hauptkonflikt ist Wohnen im Innenbereich in der OL Molmerswende (Planungsregion Halle), wurde als Tabuzone zunächst nicht berücksichtigt, nach Abzug 1.000 m Siedlungsabstand verbleiben nur ca. 7 ha im PFK HZG-5 - außerdem Konflikte mit Wohnen im Außenbereich, Laubwald, Abstand zum PFK HZG-1 nur 2,6 km - PFK HZG-5 wird aufgrund der Unterschreitung der Mindestgröße ausgeschlossen (Mitteilung gegenüber der Stadt Harzgerode in 04/2025)
NH-1/ OW-3	626	v: NH-1 n: OW-3	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - Großräumige Hauptkonflikte mit Artenschutz (Rotmilan, RM-Dichtezentrum, RM-Schlafgebiete) und Kulturlandschaften besonderer Eigenart, regional bedeutsame Sichtachsen - zentrale Lage in der visuell empfindlichen „Sichtschüssel“ zwischen Harz und Huy-Fallstein - PFK nach Vorstellung der EP-Ergebnisse gegenüber beiden Gemeinden in 12/2024 bzw. 03/2025 im Einvernehmen verworfen
THA-2	289	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP überschlägig durchgeführt - Großräumige erhebliche Konflikte mit Artenschutz (Rotmilan-Brutplatz und -Schlafgebiet), Kulturlandschaftseinheiten besonderer Eigenart, regionale Landmarken und Sichtachsen, Nähe Weltkulturerbe Quedlinburg - Konfliktpotenzial insgesamt zu hoch - negatives Prüfungsergebnis bei einer Arbeitsberatung gegenüber der Stadt in 05/2025 erläutert
THA-4	77	n	<ul style="list-style-type: none"> - EP überschlägig durchgeführt - Erhebliche Konflikte mit Artenschutz (FFH-Gebiet, ÖVS), Laub- und Mischwald, Kulturlandschaftseinheiten besonderer Eigenart

PFK	Größe (ha)	vorrangig (v) / nachrangig (n)	Einzelfallprüfung (EP)
			<ul style="list-style-type: none"> - Geringer Abstand zum PFK HZG-2/THA-1, verbleibende Fläche bei einem 3,75 km Abstand ca. 30 ha sehr klein; Konfliktpotenzial höher als Alternativfläche Güntersberge-Siptenfelde im PFK HZG-2/THA-1 - negatives Prüfungsergebnis bei einer Arbeitsberatung gegenüber der Stadt in 05/2025 erläutert
WR-2	423	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - teilträumlich Konflikte mit Wohnen im Außenbereich und mit Artenschutz (Rotmilan-Schlafplatz in der Nähe) - gesamtträumlich erhebliche Konflikte mit Vielzahl regionalbedeutsamer Sichtbeziehungen mit hoher touristischer Bedeutung auf Grund der Nähe des PFK zum hier sehr prägnanten Harzrand, zur Kernstadt und zum Schloss Wernigerode und zum Brocken - Ergebnisse der EP in 09/2024 der Stadt vorgestellt; Nichtberücksichtigung des PFK in 10/2025 der Stadt mitgeteilt
WR-3	182	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - erhebliche Konflikte mit Artenschutz (Rotmilan, Schwarzmilan), regional bedeutsame Sichtbeziehungen, überregionale Landmarke Brocken, Brockenradar - große Teile des PFK Potenzialfläche für Industrie und Gewerbe gemäß Regionalem Industrie- und Gewerbeflächenkonzept - Konfliktpotenzial insgesamt zu hoch - PFK nach Vorstellung der EP-Ergebnisse aller PFK im Gemeindegebiet in 09/2024 im Einvernehmen mit der Stadt verworfen
ALL-2	408	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - Jeweils teilträumliche erhebliche Konflikte mit Artenschutz (Rotmilan, Fledermäuse, ÖVS), Laub- und Mischwald, dominante landschaftsprägende kulturhistorische Bauten (Schloss Allstedt), Platzrunde Flugplatz Allstedt - In Summe räumliches Konfliktpotenzial insgesamt zu hoch, keine verbleibende konfliktärmere Restfläche mit der Möglichkeit einer WEA-Konzentration - PFK nach Abstimmung mit der Stadt Allstedt am 21.03.25 gemeindlich nicht mehr erwünscht
ALL-3	31	n	<ul style="list-style-type: none"> - überschlägig durchgeführt - erhebliche Konflikte mit Artenschutz (Rotmilan, ÖVS), dominante landschaftsprägende kulturhistorische Bauten (Schloss Beyernaumburg) - Abstand zum Windpark Holdenstedt-Mittelhausen nur 2,8 km - PFK nach Abstimmung mit der Stadt Allstedt am 21.03.25 gemeindlich nicht mehr erwünscht
SGH-1	536	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - teilträumlich erhebliche Konflikte mit Artenschutz (Nähe NSG, Schwarzmilan-Brutplatz und regional bedeutsames Rastvogelvorkommen) - geringe Entfernung zum Windpark Sotterhausen-Einzingen (nur ca. 1,5 bis 4,5 km entfernt) - Gefahr einer starken Umfassungswirkung für OL Einzingen im Zusammenspiel mit Windpark Sotterhausen-Einzingen - verbleibende konfliktärmere Fläche nur ca. 55 ha groß - Vorstellung der EP-Ergebnisse gegenüber der Stadt in 01/2025; Mitteilung der Stadt in 03/2025, auf Windgebiete im gesamten Stadtgebiet zu verzichten
SH-1/ SGH-2* (TF1 bei Schwenda)	300	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - Hauptkonflikt erhebliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen von und zum nahe gelegenen Josephskreuz auf dem Auerberg - weitere teilträumliche Konflikte mit Natur-/Artenschutz (Biosphärenreservat, FFH, NSG, ÖVS, Laub- und Mischwald) und Kulturlandschaften besonderer Eigenart - PFK von Gemeinde Südharz gemäß Mitteilung von 07/2025 auf Grund der befürchteten erheblichen Beeinträchtigung der für die Gemeinde sehr bedeutenden Sichtbeziehungen von und zum Josephskreuz nicht mehr erwünscht

PFK	Größe (ha)	vorrangig (v) / nachrangig (n)	Einzelfallprüfung (EP)
SH-1/ SGH-2* (TF2 bei Dietersdorf-Breitenbach)	559	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - erhebliche teilträumliche Konflikte mit Natur-/Artenschutz (NSG, Biosphärenreservat, FFH, Rotmilan, Schwarzstorch) und Kulturlandschaften besonderer Eigenart - Abstand zur TF3 des PFK SH-1/SGH-2 (Rotha-Hainrode-Breitenbach) weniger als 2 km; Konfliktpotenzial in TF3 geringer als in TF2 - Nach Vorstellung der EP-Ergebnisse gegenüber beiden betroffenen Kommunen wird Hainrode-Nord (TF3) von der Gemeinde Südharz präferiert; Stadt Sangerhausen möchte nunmehr generell keine Windgebiete mehr
SH-2	546	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP durchgeführt - teilträumlich erhebliche Konflikte mit Wohnen im Außenbereich bzw. Sondergebiet Erholung, Natur- und Artenschutz (Laub-/Mischwald, Wespenbussard, Abendsegler, ÖVS, FFH-Gebiet) und Kulturlandschaftseinheiten besonderer Eigenart - verbleibende Potenzialfläche teilweise im Nadel-/Schadwald gelegen; gemäß 2. LEP-Entwurf grundsätzlich keine Windenergiegebiete im Wald, es sei denn, dass konfliktärmere Alternativstandorte nicht vorhanden sind; konfliktärmere Alternativfläche außerhalb des Waldes jedoch innerhalb PFK SH-1/SGH-2 (TF3) vorhanden - Bürgerbefragung in Hayn in 11/2025 bezüglich WEA nördlich der OL; mehrheitlich abgelehnt, Gemeindewille orientiert sich lt. Mitteilung Bürgermeister am Ergebnis der Bürgerbefragung
SH-3	194	v	<ul style="list-style-type: none"> - EP überschlägig durchgeführt - innerhalb überregionale Biotopverbundeinheit Buchenmischwälder am Harzsüdrand (SGH2.1.7), von 5 km Abstand PFK SH-1/SGH-2 überlagert, - Nach Vorstellung/Abstimmung erster EP-Ergebnisse von anderen PFK im Gemeindegebiet Mitteilung der Gemeinde Südharz in 01/2025, dass auf Grund der gemeindlichen Bevorzugung anderer PFK der PFK SH-3 nicht weiter untersucht werden soll.
SH-4	72	n	<ul style="list-style-type: none"> - EP überschlägig durchgeführt - Bereich befindet sich nicht in einer Potenzialfläche, sondern im 500 m Abstand zum SPA „Buchenwälder um Stolberg“, - Nach Vorstellung/Abstimmung erster EP-Ergebnisse von anderen PFK im Gemeindegebiet Mitteilung der Gemeinde Südharz in 01/2025, dass auf Grund der gemeindlichen Bevorzugung anderer PFK der PFK SH-4 nicht weiter untersucht werden soll.
SH-5	144	n	<ul style="list-style-type: none"> - EP überschlägig durchgeführt - innerhalb überregionale Biotopverbundeinheit Buchenmischwälder am Harzsüdrand (SGH2.1.7), von 5 km Abstand PFK SH-1/SGH-2 überlagert, - Nach Vorstellung/Abstimmung erster EP-Ergebnisse von anderen PFK im Gemeindegebiet Mitteilung der Gemeinde Südharz in 01/2025, dass auf Grund der gemeindlichen Bevorzugung anderer PFK der PFK SH-5 nicht weiter untersucht werden soll.
SH-6	57	n	<ul style="list-style-type: none"> - EP überschlägig durchgeführt - innerhalb überregionale Biotopverbundeinheit „Stolberger Buchenwälder“, innerhalb zentraler Prüfbereich Schwarzstorch, - Nach Vorstellung/Abstimmung erster EP-Ergebnisse von anderen PFK im Gemeindegebiet Mitteilung der Gemeinde Südharz in 01/2025, dass auf Grund der gemeindlichen Bevorzugung anderer PFK der PFK SH-6 nicht weiter untersucht werden soll.
SH-7	36	n	<ul style="list-style-type: none"> - EP überschlägig durchgeführt - innerhalb überregionale Biotopverbundeinheit „Oberes Selketal einschl. Seitentäler (SGH2.1.9), innerhalb Rk 300 m um FFH-Gebiet „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“, innerhalb zentraler Prüfbereich Schwarzstorch, - Nach Vorstellung/Abstimmung erster EP-Ergebnisse von anderen PFK im Gemeindegebiet Mitteilung der Gemeinde Südharz in 01/2025, dass auf Grund der gemeindlichen Bevorzugung anderer PFK der PFK SH-7 nicht weiter untersucht werden soll.

* Der PFK SH-1/SGH-2 wurde wegen seiner Größe von ca. 1.200 ha und Länge von ca. 10,5 km für die EP nochmals in 3 Teilflächen gegliedert.

Beikarten 1 bis 15

Änderungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des REPHarz gemäß Kap. 3.4 des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“

- Beikarte 1:** Änderung des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. IV „Rhoden-Wülperode“ (Z 3.4-5) und des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ (Z 3.4-6) durch das **Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. I „Bühne“**
- Beikarte 2:** Änderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“ (Z 3.4-1) und des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ (Z 3.4-6) durch das **Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. II „Rohrsheim-Dardesheim-Badersleben“**
- Beikarte 3:** Änderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“ (Z 3.4-1) und des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ (Z 3.4-6) durch das **Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. III „Schwanebeck-Schlanstedt-Eilenstedt“**
- Beikarte 4:** Änderung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 3 „Gebiet um Aschersleben-Staßfurt“ (Z 3.4-7) durch das **Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. IV „Rodorsdorf-Deesdorf“**
- Beikarte 5:** Änderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“ (Z 3.4-1) durch das **Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. V „Wegeleben-Harsleben“**
- Beikarte 6:** Änderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“ (Z 3.4-1) und des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ (Z 3.4-6) durch das **Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. VI „Sargstedt-Aspenstedt-Halberstadt“**
- Beikarte 7:** Änderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“ (Z 3.4-1) und des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ (Z 3.4-6) durch das **Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. VII „Derenburg-Danstedt“**
- Beikarte 8:** Änderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“ (Z 3.4-1) durch das **Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. VIII „Badeborn-Quedlinburg“**
- Beikarte 9:** Änderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. III „Nordöstliches Harzvorland“ (Z 3.4-2) durch das **Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. IX „Reinstedt-Ermsleben“**
- Beikarte 10:** Änderung des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ (Z 3.4-9) und des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ (Z 3.4-10) durch das **Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. X „Königerode“**

- Beikarte 11:** Änderung des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ (Z 3.4-9) und des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ (Z 3.4-10) durch das **Vorranggebiet für Windenergiegenutzung Nr. XI „Siptenfelde-Güntersberge“**
- Beikarte 12:** Änderung des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ (Z 3.4-9) und des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ (Z 3.4-10) durch das **Vorranggebiet für Windenergiegenutzung Nr. XII „Rotha-Hainrode-Breitenbach“**
- Beikarte 13:** Änderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. V „Goldene Aue“ (Z 3.4-4) und des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 4 „Südliches Harzvorland“ (Z 3.4-8) und des Vorbehaltsgebietes für Rohstoffgewinnung Nr. 10 „Kiessand Edersleben-West“ (Z 3.4-12) durch das **Vorranggebiet für Windenergiegenutzung Nr. XIII „Edersleben-Riethnordhausen“**
- Beikarte 14:** Änderung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 4 „Südliches Harzvorland“ (Z 3.4-8) und des Vorbehaltsgebietes für Wassergewinnung Nr. 6 „Rhöngebiet bei Allstedt“ (Z 19) durch das **Vorranggebiet für Windenergiegenutzung Nr. XIV „Einzingen-Sotterhausen-Niederröblingen“**
- Beikarte 15:** Änderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. IV „Gebiet um Allstedt-Mittelhausen-Holdenstedt“ (Z 3.4-3) und des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 4 „Südliches Harzvorland“ (Z 3.4-8) durch das **Vorranggebiet für Windenergiegenutzung Nr. XV „Holdenstedt-Mittelhausen“**

(alle Beikarten in rechtsverbindlicher Darstellung im Maßstab 1:100.000)

Anlagen des Begründungsteils des Sachlichen Teilplanes

- Anlage 1:** Karten der Gebiete zur Nutzung der Windenergie 1:25.000
- | | |
|------------------------|--|
| Vorranggebiet Nr. I | Bühne |
| Vorranggebiet Nr. II | Rohrsheim - Dardesheim - Badersleben |
| Vorranggebiet Nr. III | Schwanebeck - Schlanstedt - Eilenstedt |
| Vorranggebiet Nr. IV | Rodersdorf - Deesdorf |
| Vorranggebiet Nr. V | Wegeleben - Harsleben |
| Vorranggebiet Nr. VI | Sargstedt - Aspenstedt - Halberstadt |
| Vorranggebiet Nr. VII | Derenburg - Danstedt |
| Vorranggebiet Nr. VIII | Badeborn - Quedlinburg |
| Vorranggebiet Nr. IX | Reinstedt - Ermsleben |
| Vorranggebiet Nr. X | Königerode |
| Vorranggebiet Nr. XI | Siptenfelde - Güntersberge |
| Vorranggebiet Nr. XII | Rotha - Hainrode - Breitenbach |
| Vorranggebiet Nr. XIII | Edersleben - Riethnordhausen |
| Vorranggebiet Nr. XIV | Sotterhausen - Einzingen |
| Vorranggebiet Nr. XV | Holdenstedt - Mittelhausen |
- Anlage 2:** Karte des Ist-Standes der Windenergienutzung in der Planungsregion Harz (Stand 12/2024)
- Anlage 3:** Karte der Potenzialflächen-Windenergie gemäß Kriterienkatalog-Wind nach Einheits- und Verbandsgemeinden 1:300.000
- Anlage 4:** Karte der Potenzialflächen-Windenergie gemäß Kriterienkatalog-Wind mit Überlagerungsanzahl betroffener Restriktionszonen 1:300.000
- Anlage 5:** Karte der kommunal abgestimmten Prüfflächenkomplexe-Windenergie 1:300.000
- Anlage 6.1:** Karten der mittleren Windgeschwindigkeit 1:300.000 (nach DWD in 100 m Höhe)
- Anlage 6.2:** Karten der mittleren Windgeschwindigkeit 1:300.000 (nach DWD in 200 m Höhe)
- Anlage 7:** Gebietsblätter der Prüfflächenkomplexe mit abgeleiteter Vorranggebietsausweisung Windenergie
- Anlage 8:** Kriterienkatalog-Wind 2023/2026 der RPGHarz– Tabelle der Kriterien mit Erläuterung und Begründung (tabellarische Langfassung)